Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 56 (1972)

Artikel: Berner Oberland und Staat Bern : Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846

Autor: Robé Udo

Kapitel: 4: Teil D : Im Zeichen zunehmender Radikalisierung, 1831 bis 1839

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TEIL D: IM ZEICHEN ZUNEHMENDER RADIKALISIERUNG, 1831 BIS 1839

Das Jahr 1831 bringt mit seiner neuen Verfassung für das Oberland keine Ruhe, vielmehr erweist sich das Oberland neben dem Jura in den Jahren von 1831 bis 1839 als das *unruhigste Gebiet* im Kanton: das Oberland ist Schauplatz heftigster politischer Auseinandersetzungen, welche auf lokaler Ebene bis 1837 und 1839 in einer *Polarisierung* an der politischen Front ausmünden. Mit radikalen Mitteln suchen beide Parteien Ziele zu erlangen, welche die bestehende Staatsordnung in Frage stellen:

- aus dem Oberland wird einerseits ein Marsch auf Bern zu Verjagung der liberalen Regierung unternommen zwecks Wiederherstellung des aristokratischen Regiments;
- anderseits sind im Oberland Kräfte wirksam, welche eine Separation von Bern und eine partikularistisch auf das Oberland begrenzte Verfassungsrevision radikaldemokratischer Prägung anstreben.

Beide Gruppierungen äussern sich noch vor Ablauf der Schonfrist[1] in verschiedenen Programmen zur Verfassungsrevision. Wie die *Schwarzen* oder Konservativen, so sammeln bereits um 1833 auch die *Weissen* oder Liberalen, die «Philosophen von 1814», mit ihren Programmen Anhänger, so dass sich im Oberland *Opposition* von *rechts und* von *links* zeigt[2]. Dadurch wird die *Ausgangslage* zur permanenten Unruhe gelegt: es ist ein *Mangel an stabiler Mehrheit* für die Regierung und die neue Ordnung unter der Bevölkerung im Oberland.

Auf das Verhältnis zu Bern übertragen, zeigt sich das Oberland zwischen 1831 und 1839 – zwar in sich uneinig über die Wahl des einzuschlagenden Weges – auf der Suche nach *politischen Lösungen*, die *ausserhalb* der bestehenden staatlichen Ordnung liegen.

[1] §§ 95, 96: 6 Jahre nach Einsetzung des Grossen Rates.

[2] Der Regierungsstatthalter von Interlaken, Hügli, fühlt diesen Umstand bereits 1834 deutlich. Auch von der Bevölkerung wird die Existenz zweier «Partheyen» empfunden. – A Dipl Dep *17*, 56, 645 (5.X.1832). – Ae M Oberhasli *1*, Faszikel 4 (8.V.1832). – Ae M Interlaken *7*, Faszikel 4 (6.X.1834). – AB Interlaken 1834.

1. DIE SCHWACHE STELLUNG DER REGIERUNG IM OBERLAND

a) Materielle Not und politische Hilfstätigkeit

Der Sommer 1831 bringt der Bevölkerung im Oberland, namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli, durch Überschwemmungen und Misswachs materielle Not, die sich erst im Frühjahr 1832 durch Lebensmittelmangel im vollen Ausmass zeigt. Die Schäden sind sehr bedeutend und «besonders die ärmere Volksclasse» gerät in «drückende Noth»[1]. Eine ausgesprochene *Notlage* herrscht in den Monaten Februar, März, April und Mai 1832 in den Ämtern Oberhasli und Interlaken.

Der Regierungsstatthalter von Oberhasli spricht von einer «eingetrettenen Hungersnoth» in seinem Amt[2], im Amt Interlaken leidet ein Fünftel der Bevölkerung grossen Mangel: Mitte Februar werden 3000 Personen durch «Sparsuppen» verpflegt, die sie oftmals zwei Stunden weit weg abholen müssen. Im März sind es 3500 und im Mai sogar 4000 Personen. Diebstähle und Holzfrevel sind derart zahlreich, dass der Gerichtsstatthalter von Interlaken, statt die schuldigen Personen zu bestrafen, diese «aus Commiseration ihrer bedauerlichen Lage ungestrafft und noch mit einer Beysteuer aus seiner Tasche nach Hause entläßt»[3].

Diese Situation wird von den «alten Beamten und ihren Anhängern», die sich in Opposition zum neuen Regiment befinden, auszunützen versucht, um im Oberland «die von Hunger und Mangel geplagten Einwohner zur Unzufriedenheit und Unruhe leiten und spornen zu können»[4]. Diese Absicht hat so lange auch Erfolg, bis die Regierung den Bedrängten mit grosszügiger Hilfe beisteht. Dies erfolgt jedoch erst, nachdem klar ersichtlich geworden ist, dass die Gegner der Regierung die Notlage der Bevölkerung ausnützen – es ist also eine Hilfe mit politischem Vorzeichen. Der Zusammenhang von Hilfstätigkeit der Regie-

[1] A Dipl Dep *17*, 307 (29.III.1832). [2] A Dipl Dep *19*, 297.

[3] BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 1 (7.II.1832), Dokument 5 (17.III., 22.III., 11.V.1832).

[4] A Dipl Dep *19*, 275, 293, 297. – BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 5 (22.III.1832).

rung und politischer Treue wird von den Beamten in amtlichen Schreiben offenherzig eingestanden. Der Erfolg ist unmittelbar ersichtlich[1]: mit jeder weiteren Zunahme der Hilfe zeigt es sich vermehrt, wie «denen hiesigen Schwäzern der Mund ziemlich gestopft wird. Man fühlt je länger je mehr, wenn die bedrängten Nahrung bekommen, daß das Aufwiegeln bey ihnen wenig oder keinen Eingang findet.»

Nach 1832 erhält das Oberland stets grosszügige Hilfe von der Regierung: bei Gesuchen um finanzielle Unterstützung (zum Beispiel zum Ankauf von Saatkartoffeln für die arme Bevölkerung) wird immer *über* dem Minimum der anbegehrten Summe Hilfe geleistet, ausnahmsweise bedeutend mehr. Gesuche aus dem Oberland werden zwischen 1832 und 1833 nie abgeschlagen. Dabei ist die Absicht deutlich zu erkennen, diesen Landesteil keine materielle Not leiden zu lassen: es ist eine Absicht als Folge politischer Schwäche. Dieser Umstand wird voll ermessen beim Vergleich mit der sonst üblichen administrativen Knausrigkeit bei der Behandlung von Gesuchen um finanzielle Unterstützung[2].

b) Parteiung im Oberland

Ausdruck von Schwäche ist auch die Notwendigkeit der Regierung, Ungerechtigkeiten und ungebührliches Betragen im menschlich-persönlichen Bereich zu dulden, sofern dies in politischer Absicht begangen wird und politische Gegner betroffen werden: in ersten Ausbrüchen der Parteileidenschaft im Oberland vom Frühjahr und Frühsommer 1832 schlägt sich die Obrigkeit – wie späterhin auch – stets auf die Seite derer, die ihr bei der Abwehr ängstlich besorgter patrizischer Reaktion vermeintlich Schützenhilfe leisten.

Wie es als Tradition stets gehalten worden war, besuchen auch im April 1832 politisch führende Personen aus den Ämtern Oberhasli und Interlaken die *Landsgemeinde von Sarnen* (30. April). Aus Oberhasli sind es unter anderen der Regierungsstatthalter sowie vier weitere Beamte; aus Interlaken der Regierungsstatthalter von Lerber, der Gerichtspräsi-

[1] A Dipl Dep *19*, 275, 293, 297. – BB XII. Armenwesen. Hilfs- und Notstandsmassnahmen. Amt Interlaken. Allgemeines. Dokument 5 (22. III. 1832).

[2] Ae M Oberhasli 3. – Ae M Interlaken 2. – Ae M Interlaken 7, Faszikel 9. – A Dipl Dep *17*, 307 (29. III. 1832).

dent Mühlemann, alt Ratsherr Schilt, Grossrat Abplanalp, Friedrich Seiler, Leutnant, und Christian Schmocker, Sohn[1].

Diese Gruppe, es sind alles Weisse, also Liberale, wird in Sarnen von ebenfalls anwesenden Schwarzen aus Oberhasli und Interlaken bei den Unterwaldnern verdächtig gemacht: die Weissen werden Rebellen genannt und «als um ihre und aller Ordnung Feinde geschildert». Unvermutet werden die Weissen umringt und von einer grossen Menge Volks, die gewillt ist, jene «zu zerschreißen», bedroht und misshandelt. Bloss dank dem Eingreifen zweier Landweibel aus Unterwalden und unverzüglicher Flucht unterbleiben Gewalttätigkeiten grösseren Ausmasses. Der Anlass ist bezeichnend für die gespannte Lage zwischen den Parteigruppen im Oberland. Die Regierung schützt die Weissen[1].

Im Sommer 1832 finden an verschiedenen Orten Versammlungen von Mitgliedern der aristokratisch gesinnten schwarzen Partei statt. Namentlich in Brienz beim Wirt Bendicht Michel, in Spiezwiler, in Thun und im Eichberg bei Uetendorf. Viel mehr als politisches Schmähen gegen die «sogenannten Weißen» kann den Teilnehmern dieser Versammlungen nicht nachgewiesen werden. Die Regierungsstatthalter von Thun, Niedersimmental und Interlaken betrachten jedoch die Landschaft des Amtes Thun, namentlich den Eichberg, als Ausgangspunkt aller konservativen Strömungen der Zeit und lassen die Gegend peinlich genau überwachen[2].

Überzeugt vom Rückhalt bei der Obrigkeit, nimmt bei den Weissen im Amt Interlaken der Unmut gegenüber den Schwarzen im September 1832 handgreifliche Formen an. Die Erlebnisse von Sarnen und Nachrichten aus dem Eichberg, von Thun und aus Spiezwiler erscheinen in einem unheilvollen Zusammenhang im Moment des Eintreffens erster Meldungen einer angeblich entdeckten Reaktionsverschwörung in Bern. Jeder Verdacht der Bevölkerung von Interlaken richtet sich gegen die beiden seit ehedem für ihre aristokratische Gesinnung bekannten alt Amtsstatthalter *Fischer* und dessen Tochtermann Johannes *Schärer* aus Interlaken.

[1] A Dipl Dep *17*, 324, 328. – A Dipl Dep *25*, 125, 127. – Ae M Oberhasli *1*, Faszikel 4 (31. IV. 1832).

[2] A Dipl Dep *17*, 318 (27. IV. 1832). – A Dipl Dep *22*, 29 (21. VIII. 1832). – A Dipl Dep *23*, 299, 301, 311 (17., 20., 30. VIII. 1832).

Die beiden galten als Führer der Schwarzen im Oberland und sind seit der Verfassungsabstimmung durch ihre Reisen nach Bern, Thun und Unterwalden aufgefallen; sie haben oft Besucher empfangen und sind «der alten Ordnung der Dinge mit unermühdetem Eifer und kraftvoll zugethan geblieben»[1]. Hinzu kommt noch, dass in der Bevölkerung «aus älteren Erfahrungen beinahe alle Gemüther gegen diese Herren» eingenommen sind; Fischer und Schärer sind seit 1802 die Befürworter und Vertreter der altbernischen Position gewesen[1].

Unmittelbar nach Bekanntwerden erster Nachrichten über die «schwarzen Anschläge», die in Bern entdeckt worden seien[2], reist eine Abordnung der Weissen aus dem Amt Interlaken zum Regierungsrat nach Bern. Die Abgeordneten kehren am 5. September zurück und bewirken durch die aus Bern mitgebrachten Meldungen einen unkontrollierbaren Ausbruch der Leidenschaften: Wer irgendwie als Schwarzer verdächtigt wird, wagt sich aus Furcht vor Gewalttaten nicht mehr auf die Strasse. Der Hauptzorn richtet sich gegen Fischer und Schärer. Von der weissen Partei unter Anführung von Gerichtspräsident Mühlemann, Gerichtsweibel Beugger, Statthalter Blatter, Fürsprech Ueltschi, Friedrich Seiler, Leutnant, sowie den Grossräten Peter Seiler und Johannes Seiler wird der Regierungsstatthalter am 5. September gezwungen, Fischer und Schärer «im Interesse des Staates» den Hausarrest aufzuerlegen[3]. Eine grosse Volksmenge, die sich als Bürgerwache versteht, belagert die Häuser der Schwarzen, und von den Weissen wird in eigener Kompetenz ein Detachement von 50 Scharfschützen unter dem Kommando von Quartierhauptmann Stähli aus Aarmühle aufgeboten und zwei aus Bern nach Interlaken gesandte Vier-Pfund-Kanonen unter grossem Geschrei in Empfang genommen und samt dazugehörender Munition auf Pikett gestellt[4]. Vor Schärers Haus sammelt sich in der Nacht vom 5. auf den 6. September eine Gruppe von über 100 Perso-

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Gerichtspräsident Mühlemann 13. IX. 1832).

[2] A Dipl Dep *17*, 358 (5. IX. 1832). – A Dipl Dep *19*, 297 (6. IX. 1832).

[3] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Regierungsstatthalter an Regierungsrat 8. IX. 1832).

[4] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Mühlemann 13. IX. 1832). – A Dipl Dep *17*, 358 (5. IX. 1832).

nen, «welche die ganze Nacht lärmten und die Hausbewohner mit Hohn und Spott überhäuften»[1].

Schärer und Fischer werden mehrmals vor den Regierungsstatthalter zu Verhören geführt – quer durchs Volk, wie 1814 die Gefangenen! –, ohne dass ihnen das geringste nachgewiesen werden könnte, doch bleiben Hausarrest und militärische Bewachung ihrer Häuser 18 Tage lang auf Druck der weissen Partei aufrecht[1].

Wenngleich das Diplomatische Departement nachträglich seine formelle Zustimmung zu Hausarrest und Aufgebot erteilt, so ändert das wenig daran, dass die Regierung übergangen worden ist und bloss hinterher sanktioniert, was gegen Gesetz und Verfassung von einer Partei erzwungen worden ist. Die Klagen von Schärer und Fischer werden abgewiesen[2, 3].

In diesem Ausbruch des Volkszornes in Interlaken zeichnen sich zu Anfang September 1832 deutlich die Ansätze zu politischer Polarisierung ab: auf der einen Seite die weisse Partei[3], welche Regierungsstatthalter und Regierung der Lauheit bezichtigt und ihrer radikalen Gesinnung selbständig Ausdruck verleiht, auf der anderen Seite die schwarze Partei, deren Anhänger von der Regierung der Rechtlosigkeit preisgegeben werden, weil in panischer Angst ein Umsturzversuch befürchtet wird.

c) Rehabilitation der Teilnehmer von 1814

Die Stellung der Liberalen im Oberland wird im Frühjahr 1832 durch einen Beschluss des Grossen Rates gefestigt, die Teilnehmer von 1814 politisch zu rehabilitieren und finanziell zu entschädigen. Ein weiteres Mal spielt dabei die Verbindungslinie zwischen Oberland und Emmental eine

[1] BB IX OG *2568*, 69.

[2] M Dipl Dep *2*, 110–111 (13.IX.1832). – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Beschwerde Schärer/Fischer 11.IX.1832. Lerber an den Regierungsrat 13.IX.1832).

[3] Feller Verfassungskämpfe verwendet auf Seite 175 die Bezeichnung Weisse und Schwarze für 1846 als Parteibezeichnung. Im Berner Oberland wird die Existenz zweier Parteien und die Bezeichnung «weiße und schwarze Parthey» bereits 1832 empfunden bzw. verwendet. – A Dipl. Dep *17*, 56 (5.X.1832). – Ae M Interlaken *7*, Faszikel 4 (6.X.1834). – Ae M Oberhasli 1, Faszikel 4 (8.V.1832).

Rolle; denn der entscheidende Anstoss zur Anerkennung der Unruhen von 1814 als Politikum und zur Rehabilitation der daran beteiligten Personen geht von Regierungsrat Johann Gottlieb Wyss aus, der ebenso im Emmental wie im Oberland über Anhänger verfügt (er wird 1831 in den beiden Wahlkreisen Niedersimmental und Burgdorf in den Grossen Rat gewählt).

Der Anstoss zur Rehabilitation erfolgt im Frühjahr 1832 – vier Monate nach Antritt der neuen Regierung. Regierungsrat Wyss reicht einen Anzug ein, der am 7. März im Grossen Rat verlesen wird «dahingehend, daß die wegen der Unruhen im Oberland im Jahr 1814 ausgesprochenen Strafurtheile aufgehoben und der dem Staate zugefallene Antheil von Bußen zurückerstattet werde»[1]. Am 14. April wird der Anzug Wyss vom Grossen Rat erheblich erklärt und samt einem Zusatz, auch die Verurteilten von Thun und aus dem Simmental einzubeziehen, an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag gewiesen[2].

Im Sommer langen aus dem Oberland die ersten Bittschriften an den Grossen Rat ein, worin «um Vergütung der durch die politischen Ereignisse vom Jahr 1814 erlittenen Verlüste» nachgesucht wird. Die Angelegenheit wird von Anfang an im Grossen Rat als eine *politische Frage* behandelt und mancherorts als willkommene Legitimation der Staatsumwälzung betrachtet[3]. Dies zeigt sich mit aller Deutlichkeit anlässlich der Beratung des Anzuges Wyss im Grossen Rat am 8. Dezember 1832. Nach allgemeiner Beratung[4] wird als grundsätzliche Haltung erkannt, «daß zwar die gegenwärtige Regierung aus staatsrechtlichen Gründen und der Consequenz wegen keine Entschädigungspflicht für den aus Souveränitätshandlungen der abgetrettenen Regierung entstandenen Schaden anerkennen dürfe, daß, da von den Verurtheilten keine eigentlichen Bußen bezahlt worden, und mithin nichts von den ergangenen Kosten in die Staatskasse geflossen, von einer Rückerstattung dieser Bußen auch keine Rede seyn könne, daß aber jene Männer, welche damals das Opfer der Freimüthigkeit wurden, womit sie Grundsätze aus-

[1] P Gross Rat *9*, 311–312 (6. III. 1832). [2] P Gross Rat *9*, 426 (14. IV. 1832).
[3] P Gross Rat *10*, 153, 160, 295 (23. VI., 25. VI., 15. XI. 1832). – A Gross Rat, Mappe 1833. Dokument 10. VII. 1833.
[4] P Gross Rat *10*, 448–453 (8. XII. 1832).

zusprechen wagten, die in unserer Verfassung nun vollständig realisiert sind, für die erlittene Unbill und schmähliche Behandlung die lebhafteste Theilnahme des ganzen bernerschen Volkes verdienen, und daß ihnen zum Beweis derselben, in Betrachtung der Unmöglichkeit, sie für die ausgestandenen Leiden vollständig zu entschädigen, eine runde Summe von £ 20000 angewiesen werden möchte, welche denn von einer niederzusetzenden Liquidationscommission, unter alle diejenigen Oberländer, Simmenthaler und Thuner, die wegen der politischen Ereignisse im Jahr 1814 in Untersuchung gezogen und bestraft wurden, je nach Verhältniss der Kosten, welche jeder derselben bezahlt, au sol la livre zu vertheilen wäre.»

Die Teilnehmer der Unruhen von 1814 werden also vom Grossen Rat als Vorbereiter und Vorläufer der neu errichteten Staatsordnung bezeichnet und für ihre Haltung nachträglich gelobt. Alle Urteile gegen «die wegen der politischen Unruhen im Jahre 1814 Verurteilten» werden kassiert. Einige Grossräte befürworten zur Entschädigung eine Summe von 25000 oder 40000 £, was jedoch an finanziellen Erwägungen scheitert, die Staatskasse nicht über Mass zu belasten[1].

«Andere Meinungen giengen dahin, eine freiwillige Subscription zugunsten der Patrioten von 1814 zu eröffnen.» Diesem Antrag wird die staatliche Entschädigung vorgezogen und die Angelegenheit ausdrücklich als eine *staatliche Verpflichtung* betrachtet. Um gleichwohl eine politische Propagandawirkung in der Bevölkerung zu erzielen, sollen die Akten sämtlicher Prozeduren von 1814 – zehn umfangreiche Bände! – «als merkwürdiges Beleg zur Geschichte der Zeit» gedruckt werden. Der Regierungsrat wird weiter beauftragt, eine Kommission von fünf Mitgliedern zu bezeichnen, welche die Ansprüche der von den Urteilen von 1814 betroffenen Personen zu untersuchen und die Entschädigung durchzuführen habe[1]. Aus allem wird die Absicht des Grossen Rates sichtbar, die Unruhen von 1814 als Politikum auszunützen, um den Regierungswechsel von 1831 zu legitimieren.

In einer folgenden Sitzung, Heiligabend 1832, wird vom Grossen Rat einstimmig der Entwurf eines Dekrets beschlossen, «zu Wiedereinset-

[1] P Gross Rat *10*, 448–453 (8.XII.1832).

zung der gedachten Verurtheilten in den ehemaligen Zustand der Ehrenfähigkeit und Aussprechung der Wirkungslosigkeit der daherigen noch nicht vollzogenen Strafsentenzen»[1]. In der gleichen Sitzung wird die am 8. Dezember einzusetzen beschlossene Kommission gewählt, bestehend aus den fünf Grossräten: Friedrich Kohler, von Büren, in Bern, als Präsident; David Imhoof, von Burgdorf, in Bern; Johann Jäggi, Leuzigen; Karl Durheim, Stadtbuchhalter, Bern, und Bernhard Hermann, Oberrichter[1].

Der Beschluss betreffend Druck der Untersuchungsakten wird vorerst aufgeschoben[1], bis entschieden ist, ob der damit beabsichtigte Zweck nicht auf weniger aufwendige Weise auch erreicht werden könne, und zwar durch «den Druck der Untersuchungsakten über die dermaligen Reaktionsversuche». Der Druck der Oberländer Akten unterbleibt denn später auch aus finanziellen Erwägungen, zumal die politische Absicht durch Druck der Erlacherhof-Akten ebensogut, wenn nicht besser, erreicht wird, indem ihnen noch das Gewicht der Aktualität im ganzen Kanton zukommt[1].

Die Kommission untersucht alle ihr eingereichten Forderungen[2], und in der Sitzung vom 12. Juli 1833 wird im Grossen Rat über Begründung und Höhe der Entschädigungen an die Oberländer verhandelt und Beschluss gefasst[3]: Die Forderungen werden in drei Klassen eingeteilt, in «1. Wirklich bezahlte Militär- und Prozeßkosten. 2. Gefangenschaftskosten nebst Unterhalt. 3. Nicht bescheinigte Forderungen für Entschädigung erlittenen Nachtheils und Folgen der Enthaltung in Gefangenschaften, Betreibungskosten, Zinse der ausgelegten Strafgelder, u. dgl.». Die Forderungen erster Klasse sollen ganz, jene zweiter Klasse zur Hälfte bezahlt, und Forderungen dritter Klasse abgewiesen werden; nämlich in erster Klasse Fr. 24318.80 $^1/_3$ in zweiter Klasse Fr. 6461.61 und in dritter Klasse Fr. 18845.46. Zusätzlich soll Blatter eine besondere Entschädigung erhalten, und zwar 2700 Franken «für seine zu Unterseen zurückgelassene und zu Grunde gegangene Apotheke und Bibliothek».

[1] P Gross Rat *11*, 27–29 (24. XII. 1832).
[2] A Gross Rat, Mappe 1833.
[3] P Gross Rat *11*, 499–503 (12. VII. 1833). – BBB. Mss HH. XVII. *294*, 4.

Folgende Personen hatten Forderungen angemeldet:

«1. Peter Seiler, gew. Landes-Sekelmeister von Bönigen, jezt Großrath. Ulrich Großmann, alt Müller, Ringgenberg. Melchior Abplanalp. Peter Sterchi, Sohn, Schreiber, Unterseen. Jakob Mühlemann. Heinrich Heim. Johannes Balmer. Rudolf König.

2. Friedrich Koch, Ratsherr, Thun.

3. Rudolf Eggemann.

4. Christen Bohren.

5. Kaspar von Allmen.

6. Christian Küpfer.

7. Samuel Zürcher, von Rüderswil, Müller in Thun.

8. Christen Huggler.

9. Ulrich Graf. Christen Blaser. Abraham Blatter. Conrad Rubi, Scharfschütz von Unterseen. Peter Schmocker. Johannes Sterchi. Christian Wyder, Zimmermann, von Aarmühle. Christen Sterchi, Gerichtsäß, von Aarmühle. Daniel Jaggi, von Gsteig bey Saanen.

10. Johannes Schneeberger, von Pfych Gemeinde Ochlenberg.

11. Peter Knobel, von Lützelflüh.

12. Christen Ritschard.

13. Samuel Tschaggeny.

14. Samuel Koch.

15. Johannes Mani.

16. Johannes Karlen.

17. Johannes Regez.

18. Schilt, alt Ratsherr.

19. Johannes Schneeberger, Sohn, im Schweikhof. Johann Weber, Notar in Utzenstorf. Friedrich Heggi, Burgdorf. Johannes Widmer, von Heimiswil.

20. Jakob Knechtenhofer.

Spezialforderungen:

A. Johannes Blatter.

B. Johann Grüter, Roggwil zu Kaltenherberg.

C. Christen Tanner, Langnau.

D. Christen Gerber, alt Distriktrichter von Schangnau.
Keine Forderungen:
Roschi, Pfarrer zu Wahlern.
Christian Seiler, Notar von Bönigen in München.»

Im Verlauf der Verhandlungen im Grossen Rat treten ganz besonders Kasthofer und Professor Ludwig Samuel Schnell als Anwälte der Oberländer auf; die Frage der Entschädigung «dieser freisinnigen Männer» wird von keiner Seite angefochten.

Kasthofer – schon 1815 mit seiner Publikation in den «Europäischen Annalen» für die Rechte der Oberländer hervorgetreten – empfiehlt den Mitgliedern des Grossen Rates die Teilnehmer von 1814 als die unglücklichen «Opfer von Staatsmaximen», deren Folgen auf kantonaler wie auf eidgenössischer Ebene bis in die jüngste Gegenwart weitergewirkt hätten: «Wenn mehrere Männer den Muth gehabt hätten wie diese, welche damals so viel für die Freiheit wagten, so würden jetzt wahrscheinlich dieser Zwiespalt und Zerwürfnisse nicht stattfinden, und es wäre kein Bund von 1815 entstanden, denn die an der Spitze stehenden Häupter wären belehrt worden, und hätten dann schon damals den Willen des Volkes eingesehen. Unstreitig sind wir daher diesen Männern Dank schuldig[1].»

Kasthofer sieht die Teilnehmer von 1814 als Vorläufer einer liberalen Politik in Kanton und Bund. *Schnell* unterstreicht den staatsrechtlichen Aspekt der Entschädigung: «Und wenn wir auch die materiellen Mittel hinlänglich besäßen, so wären wir dennoch nicht im Stande, alles früher geschehene Unrecht wieder gut zu machen. Auch könnte ich unmöglich den Grundsatz annehmen, daß eine Regierung verpflichtet sei, das von einer früheren begangene Unrecht wieder gut zu machen. Die Untersuchung ging nur dahin, um zu sehen, wie weit das Geschenk sich erstrecken dürfte. Daher, in Berücksichtigung, daß diese Männer *das wollten,* was wir nun errungen haben, nämlich die Freiheit, soll der Große Rath diese Summe als ein Opfer des Staates, als ein Geschenk, als Gabe des Mitleids und der Sympathie geben[1].»

Einige besondere Härtefälle, vergessene oder nicht fristgerecht eingereichte Ansprüche bilden in den Jahren 1833 und 1834 noch mehrmals

[1] BBB. Mss HH. XVII *294,* 4.

Gegenstand von Verhandlungen im Grossen Rat, und stets zeigt sich die Regierung im Rahmen des Möglichen generös. Namentlich wird mit Geld entschädigt, wer als Folge der Urteile von 1814 vergeldstagt oder armengenössig geworden war[1].

Die erfolgte Rehabilitation wird auch öffentlich bekanntgemacht: Das Dekret vom 24. Dezember 1832 «zu Aufhebung der im Jahr 1814 wegen politischer Vergehen ausgefällten Strafsentenzen»[2] wird allen unmittelbar Betroffenen persönlich ausgehändigt und sein Inhalt durch Anschlag auch der Bevölkerung bekanntgemacht. Sämtliche Urteile von 1814 werden vom Grossen Rat in der Überzeugung aufgehoben und wirkungslos erklärt, dass die Oberländer «lediglich als Opfer derjenigen Ideen anzusehen sind, welche [...] seither durch die Einführung unserer gegenwärtigen Verfassung verwirklicht worden und ins Leben getreten sind; – Daß es demnach Pflicht der vermöge jener freisinnigen Grundsäze gegenwärtig bestehenden Regierung sey, jene Männer so viel möglich in den ehevorigen bürgerlichen Rechtszustand einzusezen»[2].

d) Nachrichtendienst

Besondere Sorgfalt verwendet die Regierung auf die Entdeckung von Kontakten zwischen reaktionär gesinnten Personen und der Innerschweiz sowie auf die Beobachtung von Bewohnern der Ämter Oberhasli und Interlaken, die dafür bekannt seien, dass sie «der Regierung abhold sind»[3].

Zu diesem Zweck wird von März 1832 bis Frühjahr 1836 in diesen beiden Ämtern ein ausgedehnter *Nachrichten- und Überwachungsdienst* gegen *Bezahlung* unterhalten[4]. Er umfasst die Kontrolle der Passüber-

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 6 (2. VIII., 19. XII. 1833; 14. III. 1834). – A Dipl Dep *68*, 169. 201. – P Gross Rat *11*, 480 (10. Heumonat 1833). – P Gross Rat *13*, 93–95 (10. III. 1834). – M Dipl Dep *4*, 313–314 (2. IX. 1833), 388 (19. IX. 1833). – M Reg Rat *16*, 464 (23. XII. 1833), 493 (15. V. 1834). – Vgl.: die Voten von Regierungsrat Wyss und Regierungsrat Jaggi sowie von Landammann Simon am 12. VII. 1833 im Grossen Rat.

[2] Dekretenbuch *23*, 368–372 (24. XII. 1832).

[3] A Dipl Dep *34*, 17–18 (20. IV. 1833).

[4] A Dipl Dep *17*, 493 (20. I. 1836), 451 (II., III. 1835). – A Dipl Dep *35*, 341 (24. II. 1835).

gänge, das Absenden von Kundschaftern in die angrenzenden Kantone sowie die geheime Überwachung verdächtiger Personen. Auf dem *Brünig* wird eine konstante Wache von je zwei Personen aus Oberhasli und Interlaken unterhalten, vorübergehend werden auch *Susten* und *Grimsel* überwacht[1]. Durch Korrespondenz mit vertrauten Leuten aus Unterwalden versucht man, Nachrichten über allfällige gegen Bern gerichtete politische Pläne zu erhalten[2]. Unter dem Deckmantel «vorgeblichem Pferde-, Viehhandel und Betreibungs-Geschäft[3]» reisen liberal gesinnte Personen aus dem Bödeli – gegen Bezahlung – «auf Kundschaft in die kleinen Cantone», meist nach Schwyz und Luzern[4]. Sie benützen dabei die folgende Route: Zollhaus – Tracht – Brünig – Lungern – Gyswil – Sarnen – Saxeln – Sarnen – Alpnach – Küssnacht – Arth – Brunnen – Goldau – Lauerz – Seewen – Schwyz – Brunnen – Flüehlen – Altdorf – Brunnen – Schwyz – Einsiedeln – Pfäffikon – Lachen – Richterswil – Wolerau – Zug – Immensee – Küssnacht – Luzern – Winkel – Alpnach – Sarnen – Lungern – Giswil – Brienz – Brienzwiler – Zollhaus[5].

Der Kundschafterdienst aus Oberhasli und Interlaken wird genau geplant und abgesprochen. Damit er nicht auffällt, wird im Juli 1833 die Regelung getroffen, dass nicht mehr «alle Tag ein sicherer Mann nach Unterwalden, bald an dieses, bald an jenes Ort gehen solle um die Stimmung etc von dortiger Gegend zu erforschen, [sondern – weil] das Haupt dieser alltäglichen Absendung doch am Ende auffallen könnte – daß die Absendung per Woche nur zwei Mal statt finden solle und zwar das eine Mal von diesem, das andere aber vom andern Oberamte aus. Den Betreffenden wird jedoch aufgetragen, ein Mal in Unterwalden zu übernachten, so daß angenohmen werden kann, es sei per Woche vier Tage daselbst jemand als Wächter aufgestellt»[6].

Die Nachrichten, die von derartigen Kundschaften zurückgebracht werden, erreichen unverzüglich die Staatssicherheitspolizei[7]. Weil die

[1] M Dipl Dep *4*, 71–72, 285, 347. – A Dipl Dep *19*, 315. – A Dipl Dep *34*, 333, 384.

[2] A Dipl Dep *17*, 324. – A Dipl Dep *19*, 283. [3] A Dipl Dep *34*, 655.

[4] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: 12. V. 1832.

[5] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: Chr. Schmocker 31. III. – 7. IV. 1832.

[6] A Dipl Dep *34*, 257 (20. VII. 1833). [7] A Dipl Dep *34*, 655.

Reisen von Schwarzen in Richtung Unterwalden im April 1833 in verdächtig scheinendem Umfang zunehmen, werden am 10. April «12–16 vertraute Männer, in civil Kleidung, mit 12 Bz per 12 Stund oder 1 Bz per Stund Bezahlung in Sold» genommen und beauftragt, bei der Zollbrücke, beim Neuhaus und an der Ländte in Bönigen Tag und Nacht zu patrouillieren [1].

Mitte April 1833 werden vorsorglicherweise 5000 scharfe Flintenpatronen nach Meiringen geschafft [2]. Sie sind als vorsorgliche Massnahme gedacht, um nötigenfalls mit Macht gegen die zahlreichen Anhänger der Sarner Konferenz vorgehen zu können, die sich in der Bevölkerung des Oberhasli finden. Eine Bundesrevision lehnen sie ab und wollen statt dessen beim Bundesvertrag von 1815 verbleiben: «Sarnen sei das 2te Grütli geworden, wo gleichsam eine neue Eidgenossenschaft sich bilde», heisst es bei den Schwarzen [3].

Neben dem Kundschafterdienst werden in den Ämtern Interlaken und Oberhasli bis Mitte des Jahres 1834 die «wegen ihres bekannten Hasses gegen die neue Ordnung der Dinge verdächtigen Männer» einzeln überwacht [4], und um jederzeit neue Gegner zu entdecken, halten sich in Pinten und Wirtschaften besoldete Männer als geheime Polizei auf [5].

Verdächtig sind bei den Schwarzen namentlich: Jakob Ruof, Sohn, Meiringen; Johannes Huggler, Wirt, «Bären» Brienzwiler; Caspar Schild, alt Oberamtmann, Wasserwende, und dessen Sohn, Peter Schild, Notar, Meiringen; Peter Otth, alt Grossrat, alt Statthalter Johannes Schärer und Johannes Fischer, Interlaken [6].

Im Nachrichtendienst sind vor allem folgende Weisse tätig: Christian Schmocker, Sohn; Jakob Ritschard älter und jünger auf dem Hübeli, Aarmühle; Peter Schilt, alt Ratsherr; Peter Seiler (Casino), Grossrat und Amtsschaffner; Johann Seiler jünger; Kreiskommissär Schläppi [7].

[1] A Dipl Dep *34*, 811 (9. IV. 1833). – M Dipl Dep *3*, 101 (10. IV. 1833).
[2] A Dipl Dep *34*, 17. [3] A Dipl Dep *34*, 61–63 (30. IV. 1833).
[4] M Dipl Dep *6*, 115 (12. IV. 1834). – A Dipl Dep *34*, 17–18. – A Dipl Dep *17*, 447. – A Dipl Dep *19*, 395.
[5] M Dipl Dep *6*, 168 (29. IV. 1834).
[6] A Dipl Dep *34*, 17–18, 444.
[7] A Dipl Dep *57*, unsortierte Akten: 12. V. 1832. – A Dipl Dep *17*, 447. – A Dipl Dep *35*, 257 (21. VI. 1834). – A Dipl Dep *34*, 235 (8. VII. 1834), 384 (30. XII. 1833).

2. DER ZUG ZUR POLARISIERUNG

a) Vereine

Es ist stets als ein Kennzeichen oberländisch politischen Verhaltens festzustellen, dass sich die Weissen aus dem Oberland, die «Philosophen von 1814», die Liberalen von 1831, zu *direkter Anteilnahme* am staatlichen Geschehen gedrängt fühlen. Deutlich zeichnet sich diese Haltung 1833 ab: 20 politisch führende Personen aus dem Amt Interlaken melden sich im März in einer «ehrerbietigen Vorstellung und Anzeige»[1] bei der Regierung. Der Inhalt dieser Vorstellung ist für die Haltung des Bödeli bezeichnend, dessen Bevölkerung immer wieder expressis verbis auf seine Staatstreue verweist; eine Staatstreue, die sich als Folge einer Beteiligung am staatlichen Leben versteht und in aktiver Auseinandersetzung mit den aktuellen Fragen dauernd unter Beweis gestellt wird.

«In einer Republik ist es mehr als sonst jedes wohlgesinnten Mannes Pflicht, nach seinem Theil für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen und der Landesregierung mit aller gebührenden Achtung auf jede Weise hülfreich zur Seite zu stehen. Nie kann diese Sorge dringlicher sein, und nie darf sich dieselbe unumwundener äußern, als in Zeiten wie die sind, in denen wir leben, da der Feind unserer Wohlfahrt seine Garne auswirft und unser gemeinsames Verderben brütet!

In diesem ernsten Bewußtsein, daß es sich um nichts Geringeres als um Sein oder Nichtsein handelt, tretten wir vor Sie, um Ihnen Hochgeachte Herren zu eröffnen, daß wir zuverlässig vernommen haben, mehrere der geächteten Todfeinde unserer Freiheit, namentlich Fischer von Eichberg, von Werdt, Bernhard von Wattenwyl, u.a. befinden sich ruhig zu Schwyz und arbeiten dort an Rache und Umsturz!

Noch binden uns die alten Eidschwüre auf die das unglückschwangere Schwyz so viel und so gerne die Neuen hinweist! Nun! diese Eide fordern von Kanton zu Kanton, daß Verbrecher ausgeliefert werden. Darum halten wir dafür, daß es jetzt, gerade jetzt noch – solange das alte Band noch besteht – Zeit ist, Schwyz allen Ernstes an seine Eide zu erinnern, und nicht zu ruhen, bis es Genüge geleistet hat – Tage gelten

[1] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (25.III.1833). – Vgl.: M Reg Rat *13*, 440 (10.VIII.1833).

jetzt wie Jahre, und Zeit verloren ist alles verloren! Wehe aber uns, wenn wir nicht Ernst gebrauchen, mit Klugheit vereint.

Das Volk will kräftiges Handeln, und mag nicht länger die Schmach ertragen, daß ein Schwyz, Neuenburg und Basel, der großen Mehrheit spottend, die Wege weise! – Indem wir in Ihre Vaterlandsliebe wie in Ihre Weisheit unser Zutrauen setzen, bitten wir Sie inständigst um Ihres und um unser aller Glück und Wohlfahrt willen, diesen Worten Gehör und Folge zu geben; dann werden Sie in der Stunde der Gefahr auf uns zählen können, wie auf die Mehrheit des Bernerschen Volkes!»

Die Unterzeichner der Vorstellung sind weitgehend identisch mit jenen Personen, die einige Wochen später in Interlaken den *Schutzverein* für das Amt Interlaken gründen. Von den 30 Mitgliedern sind 16 Personen auch bei der Vorstellung vom März beteiligt, 7 Personen haben soeben eine schriftliche Rehabilitation wegen Teilnahme an den Unruhen von 1814 erhalten. Es sind neben anderen die folgenden Personen[1]: Christian Mühlemann, Amtsgerichtspräsident; Peter Seiler, Grossrat; Peter Sterchi, Sohn, Notar, Amtsgerichtsschreiber; Christian Bhend, Gemeindepräsident Unterseen; Johannes Michel, Gemeindepräsident Bönigen; Johannes Ritschard, Gemeindepräsident Aarmühle; Christen Buri, Gemeindepräsident Ringgenberg; Ulrich Zurschmiede, Gemeindepräsident Wilderswil; Johann Brunner, Amtsweibel, Notar; Heinrich Schläppi, Amtsrichter; Friedrich Seiler, Leutnant; Christian Blatter, Statthalter, Unserseen; Johannes Abplanalp, Grossrat, Tracht; Peter Michel, Substitut; Peter Schmocker, Seckelmeister, Unterseen; Christian Schmocker, Sohn, Bleiker; Ulrich Schmocker, alt Seckelmeister, Unterseen; Peter Michel, Wirt, Bönigen; Oesch, Grossrat, Wirt, Lauterbrunnen.

Wie gross die Bedeutung des Schutzvereins von Interlaken, wie auch des Schutzvereins von Oberhasli ist, der wenig später gegründet wird[2], zeigt sich unter anderem darin, dass unter seinen Mitgliedern die ersten Beamten des Amtes zu finden sind, so der Regierungsstatthalter, der

[1] StAB.K. «Schutzverein im Oberamt Interlaken» (Statuten und Protokolle). Der Verein wird am 17. Juni 1833 gegründet.

[2] Ae M Oberhasli *3*, Faszikel 6.

Amtsverweser, der Amtsschreiber, der Amtsgerichtspräsident und mehrere Amtsrichter. Weiter die Gemeindepräsidenten aus dem Bödeli, drei Grossräte sowie einige Besitzer von Gasthöfen und Wirtschaften.

Die Schutzfunktion des Vereins wird von den Mitgliedern wörtlich verstanden. So ist die Bekämpfung «politischer Bewegungen zu Anzettelung von Reaktionen [die von] der Aristokratie von hier in Verbindung mit den kleinen Kantonen» betrieben werden, regelmässiges Traktandum bei den wöchentlichen Zusammenkünften[1]. Die Mitglieder des Schutzvereins haben auch Zugang zu den Akten des Oberamts und Kenntnis von der Korrespondenz des Regierungsstatthalters mit der Regierung.

Dieser enge *Kontakt mit dem Staat* liegt den Liberalen des Amtes Interlaken ganz besonders, und er entspricht ihrer Vorstellung vom direkten Anteil des Bürgers an Staat und Politik.

In der Auseinandersetzung zwischen den beiden rivalisierenden Parteien folgt Schlag auf Gegenschlag. Der Herausforderung der Weissen, die sich am 17. Juni 1833 im Schutzverein sammeln, antworten die Schwarzen am 30. Juni mit einer Generalinspektion aller ihrer Anhänger in *Lungern:* unter dem Vorwand, ein *Schützenfest* zu besuchen, versammelt sich alles, was bei den Schwarzen Rang und Einfluss hat, in Lungern[2]; «viele ohne Flinten und Stutzen».

Anwesend sind aus Oberhasli[2] und Interlaken[3] je 15 Personen, daneben alt Geheimratsschreiber von Wattenwyl aus Bern sowie der in Sarnen im Exil lebende alt Weibel Brunner aus dem Oberhasli, namentlich alt Oberamtmann Schild und alt Grossrat Otth aus Oberhasli und alt Gerichtsäss Sooder und «Bären»-Wirt Huggler aus Brienzwiler. Die reaktionäre Tendenz der Versammlung spiegelt sich in einer Anzahl vorgetragener Reden, in welchen «namentlich ... Bruder Klaus und andere in älterer Zeit berühmt gewesene Männer» als politische Leitbilder gepriesen werden[2].

[1] StAB.K. «Schutzverein im Oberamt Interlaken» (Statuten und Protokolle).

[2] A Dipl Dep *34*, 227 (1. VII. 1833), 235 (8. VII. 1833).

[3] M Dipl Dep *4*, 60–61, 78. – A Dipl Dep *17*, 429 (22. VI. 1834). – A Dipl Dep *35*, 255, 257 (VI. 1834).

b) Programme

Zwischen Herbst 1834 und Frühjahr 1835 spitzt sich die Lage im Oberland weiter zu, und beide Parteien sammeln sich je hinter einem politischen Programm:

- im September und Oktober 1834 wird vom Oberland aus die *Hahnsche Vorstellung*[1] unter das Volk gebracht, unterstützt von jungen Patriziern und vertragen von der *schwarzen Partei*[2];
- im Februar 1835 antworten die «*Ultra-Radikalen*»[3] in Interlaken mit der Eingabe eines eigenen *Manifestes*.

Die angeblich von Fürsprech Samuel Hahn[4] verfasste Petition an den Grossen Rat[5] stellt die Revision der Verfassung an die Spitze und fordert Erweiterung der Volksrechte, zum Beispiel direkte Wahl des Grossen Rates. Es folgt eine Beschwerde über die liberalen Schutzvereine, und weiter wird gefordert, «daß man wünsche, daß Cantonsangehörige den Fremden vorgezogen würden, für in Staatsangelegenheiten angestellt zu werden. Daß das Staats-Capital-Vermögen nicht angegriffen und auch nicht neue Auflagen gemacht werden und daß dem allzustark überhand genohmenen Brantweintrinken, Kleinhandel u.d.gl. als der Jugend schädlich durch angemessene Gesetze wo möglich abgeholfen oder Schranken gesetzt werde»[4].

Ausgangspunkt der Verbreitung von Hahns Vorstellung ist das Oberland, wo sie in Spiezwiler von Ex Major Lörtscher[6] und in Brienzwiler von Johannes Huggler, «Bären»-Wirt[7], erstmals unter der Hand ausgeteilt wird, beides Führer der Schwarzen. Im Herbst und Winter wird

[1] Vgl.: Feller Verfassungskämpfe, 53. – Gruner Patriziat, 86, 335 ff.

[2] Ausserhalb des Oberlandes bloss in den Gemeinden Urtenen und Konolfingen sowie in den Ämtern Erlach und Burgdorf verbreitet. A Dipl Dep *57*, vermischte Akten: 6.XI.1834. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel (21.II., 4.III.1835).

[3] A Dipl Dep *35*, 461, 608–610.

[4] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Hügli, Verhör mit Huggler 29.X.1834). – Vgl.: A Dipl Dep *17*, 157.

[5] Vgl.: M Dipl Dep *7*, 239–245, 346. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel (12.I.1835). – BT *1930*, 180.

[6] A Dipl Dep *17*, 153, 157.

[7] M Reg Rat *25*, 275. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Hügli, Verhör mit Huggler 29.X.1834).

die Hahnsche Vorstellung in allen Gegenden des Oberlandes mehr oder weniger geheim herumgeboten, jedoch bloss von Anhängern der Schwarzen unterzeichnet.

Die Weissen zeigen sich höchst ungehalten über dieses Treiben und versuchen die Schwarzen zu verunglimpfen, wo sie nur können. Diese bieten dazu auch Anlass, indem nicht selten eine geleistete Unterschrift durch das Bezahlen der Zeche im Wirtshaus belohnt oder durch ausgeteiltes Geld ganz einfach gekauft wird[1]. Doch ist nicht zu übersehen, wie *nahe* sich Weisse und Schwarze eigentlich sind: «Bären»-Wirt Huggler aus Brienzwiler, ein rabenschwarzer Schwarzer, rechtfertigt seine Unterschrift unter der Vorstellung von Hahn und seine Propaganda für die Forderung nach einer neuen Wahlart des Grossen Rates in einem Verhör damit, «daß, so lange nicht direkte Wahlen sind, das Volk nicht Souverain sein kann»[2]. Der Hang zur Verwirklichung des Prinzips von der Volkssouveränität – der schon in den Bittschriften von 1831 in beiden politischen Lagern festgestellt worden ist – ist im Berner Oberland nicht von der Zugehörigkeit einer politischen Gruppierung abhängig, sondern *allgemein verbreitet*.

Dies erklärt den Umstand, dass die Hahnsche Vorstellung im Oberland nicht bloss in jenen Gegenden unterzeichnet wird, die sich seit jeher auf der Linie der Schwarzen bewegt haben, sondern zum Beispiel auch im Niedersimmental und in Brienz Unterschriften erhält: die Vorstellung zirkuliert in Saanen und Brienzwiler, im Niedersimmental[3], in Thun, Uebeschi, Blumenstein, Stocken und Amsoldingen[4]. Sie wird in Hondrich, Krattigen, Spiezwiler an einem Freischiessen vorgelegt[5]. Es unterschreiben aus Frutigen 350 Personen[6], aus Brienzwiler 60 Personen[2] sowie weitere 991 Personen auf elf Vorstellungen aus Thun, Oberhasli, Brienz, Beatenberg, Gsteig, Leissigen, Iseltwald, Ringgenberg, Habkern, Lauterbrunnen und Grindelwald[7].

[1] A Dipl Dep *35*, 313, 341, 345, 383, 387.
[2] M Reg Rat *25*, 275. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Verhör Huggler).
[3] A Dipl Dep *35*, 417. – A Dipl Dep *69*, Ratszettel: 17.XII.1834. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8 (Verhör Huggler 29.X.1834).
[4] A Dipl Dep *23*, 305. 391.
[5] A Dipl Dep *17*, 153. – BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen.
[6] P Gross Rat *13*, 466. [7] A Dipl Dep *69*, Ratszettel: 20.XII.1834.

Die Schwarzen aus der Stadt Thun stehen während des Sammelns von Unterschriften mit Caspar Schild in Meiringen und alt Statthalter von Wattenwyl in Oberhofen in Kontakt. Sie treffen sich regelmässig in Wirtschaften und haben sich «so zu sagen organisiert, daß jeder wisse, wenn es einmal Lärm geben sollte, wohin er sich zu begeben habe»[1].

Als Antwort auf die Vorstellung von Hahn verbreitet die «Partei der Ultra-Radikalen», wie sie vom Regierungsstatthalter von Interlaken mehrmals genannt wird[2], ein eigenes Manifest[3]. Die Führer der *Ultra-Radikalen* sind namentlich:

Amtsrichter Grossmann, Grossrat[4].
Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Grossrat, Wilderswil[2, 3, 4].
Peter Seiler (Casino), Amtsschaffner, Grossrat[2, 3, 4].
Johannes Seiler jünger, alt Regierungsstatthalter, Grossrat[2, 3].
Friedrich Seiler, Leutnant, Grossrat, später Regierungsstatthalter[2].
Johannes Michel, Rechtsagent, Bönigen und dessen Brüder[2].
Ulrich Zurschmiede, Leutnant, Wilderswil[2].
Christian Wyder, Trüllmeister, Matten[2].
Schmocker, Untergerichtsweibel, Aarmühle[2].

Das Manifest entsteht im Februar 1833[5] in Zusammenarbeit der Grossräte Grossmann, Schläppi und Seiler gemeinsam mit einem unbekannten deutschen Dichter; eine zur Verbreitung des Manifestes angesagte Volksversammlung im Bödeli wird vom Regierungsstatthalter «vereitelt»[4].

Peter Seiler war seinerzeit als Patriot bekannt; 1814 war er an den Unruhen beteiligt, ebenso Johannes Seiler, Heinrich Schläppi, Christian Wyder und der Vater der Gebrüder Michel. Die Anspielung auf die im Jahre *1814* «erlittenen Mißhandlungen» in der Einleitung zum Manifest ist also unmittelbares Erlebnis (Abschnitte 2, 10). *Formal* drückt sich im

[1] BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (Landjägerbericht 22.XII.1834). – Vgl.: A Dipl Dep *35*, 339, 393. – Schwarze in Thun: Völkli, Dünz, Teuscher, Schärer, Dennler, Lontschi.

[2] A Dipl Dep *35*, 461 (20.III.1835), 608–610 (17.X.1835).

[3] A Dipl Dep *35*, 425 (10.III.1835). – Der Text: A Dipl Dep *36*[1], 264–265.

[4] A Dipl Dep *35*, 341 (24.III.1835 Hügli «ganz confidentiell!»).

[5] A Dipl Dep *36*[1], 264–265.

Manifest *oberländischer Partikularismus* aus, wenn von «unserem Volk» in «unseren Thälern» die Rede ist (1, 2, 4, 12), und es ist zu beachten, dass die gleichen Personen, die hier für ein «langgereiztes Volk» sprechen, keine zwei Jahre später die Bildung eines Kantons Oberland betreiben werden.

Die *Tendenz* des Manifests ist *radikal:* Leitgedanke ist der Ausbau der Verfassung (8, 10, 11) auf der Grundlage des Prinzips der *Volkssouveränität* (13), die Verantwortung für Legislative und Exekutive wird auf «die öffentliche Meinung und den Willen der Bürger» gelegt (2), der Bürger deutlich *vor* den Staat gestellt (1).

Die materiellen Forderungen in den vier vorgebrachten Punkten richten sich auf *Sicherung der Rechte* des *Individuums* aus: persönliche Freiheit (2, 5), Meinungsfreiheit (13), Ordnung im Kriminal- und Justizwesen durch Ausarbeitung entsprechender Gesetze (2, 6, 7), billige Justiz und Verwaltung (8).

«Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herren!

[1] Tief durchdrungen von der Heiligkeit der Bürgerpflichten, mit welchen eine neuerrungene Freiheit uns bekleidet hat, und im Innersten überzeugt, daß Verfassungen nur da feststehen und die Völker beglükken, wo der Einzelne nicht bloß für Haus, Hab und Gut lebt, sondern auch das Gemeinwesen im Herzen trägt, wenden wir uns an Sie mit einigen Wünschen, von denen wir glauben, daß sie auch außer unsern Thälern bei freien Menschen einen freudigen Wiederhall finden und deren Erfüllung für das ganze Volk segensreich und heilsam werden muß.

[2] Das Bewußtsein ein freies Volk zu sein hat uns gelehrt, daß weder Regierungen noch Rathsversammlungen die Gesetze machen, sondern allein die öffentliche Meinung und der Wille gerechter Bürger. Wir halten es daher für einen bequemen aber großen Irrthum die Schuld und die Übel schlechter Gesetze unsern vollziehenden und gesetzgebenden Gewalten allein aufzubürden. Auf uns, auf allen Bürgern und ihrer Liebe zum gemeinen Besten lastet die Verantwortlichkeit derselben. Wenn im Jahr 1814 unsre Thäler Mißhandlungen preisgegeben waren, deren wir uns noch wohl erinnern, deren traurige Spuren noch lange

Zeit brauchen werden, um ganz zu verschwinden, so geschah dieses nur in Folge des Mangels unserer Wachsamkeit; wenn in Zukunft die persönliche Freiheit ohne wahre Garantie, wenn die Kriminalgerichtspflege ein Irrsal, der Zivilprozeßgang ein Bild der Unendlichkeit und der Tarif ein fühlbares Andenken der Sinnekurenherrschaft sein wird, so werden alle diese Fehler mit ihren unberechenbaren, freiheitstödtenden Folgen auf uns, auf allen Bürgern der Republik lasten.

[3] Alles mit und in der Verfassung! – Der § 17 derselben gewährleistet allen Personen, Gemeinden und gesetzlichen Korporationen das Recht, über jeden Gegenstand ihrer Wünsche, Ansichten oder Beschwerden mittelbar oder unmittelbar vor die öffentlichen Gewalten zu bringen. Der Titel 3 des Übergangsgesetzes vom 6. Juli 1831 trägt insbesondere dem Großen Rathe die Pflicht auf, daß er sofort die nöthigen Commissionen in oder außer seiner Mitte niedersetze, um die Revision der bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen vorzunehmen und hiebei auf die Wünsche des Landes, wie sie sich äußern würden, die geeignete Rücksicht zu nehmen. [...]

[4] Indem wir heute nun aus diesem Grunde vom gegebenen Petitionsrechte Gebrauch machen, hegen wir die froheste Erwartung, es möchten unsre Wünsche und Vorstellungen ebenso warme Herzen finden, als zu jener Zeit, wo zum ersten Mal unsre Stellvertreter bei'r Gründung der Verfassung den mannhaften Sinn und die unwandelbare Freiheitsliebe unsrer Bergbewohner zur Anerkennung und Erhaltung ihrer erhabenen Grundsätze aufriefen.

[5] Unsre Wünsche sind folgende:

I

Vollkommene Gewährleistung der persönlichen Freiheit durch eine bestimmte und ausführliche Sicherheitsakte. Der § 14 der Verfassung spricht dieses grundsätzlich aus. Es heißt dort: ‚Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen'. Allein außer den vorläufigen Instruktionen für die Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter und den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern haben wir bis jetzt

noch keine vorgeschriebenen Formen und Bedingungen oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen von der Art, auf welche der obige Artikel der Verfassungsurkunde hindeutet. Diese Instruktionen selbst sind nur provisorisch bis zur Edition eines Strafgesetzbuches und Strafprozesses und deswegen auch höchst mangelhaft und ungenügend.

[6] II

Beschleunigte Herausgabe eines Strafgesetzbuches und Strafprozesses mit vollkommener Öffentlichkeit der daherigen gerichtlichen Verhandlungen. Die Notwendigkeit von Beiden wurde schon bei Gründung der Verfassung vom konstituirenden Rathe gefühlt. Das Übergangsgesetz trägt dem künftigen Großen Rathe auf: ‚Vor allem unter andern Zweigen der Staatsverwaltung unverzüglich sein Augenmerk auf die Kriminalrechtspflege zu richten, die seit vielen Jahren die begründetsten Ursachen zu allgemeinen Beschwerden gegeben haben'. Sie haben auch demgemäß theilweise Redaktionen von Strafgesetzen ernannt. Von den Arbeiten derselben ist jedoch bis jetzt noch nichts bekannt geworden und da eine Summe wichtigen und nothwendiger Verbesserungen davon abhängt, so ist eine Beschleunigung dieses Gesetzbuches aufs höchste wünschenswerth.

[7] III

Abkürzung und Vereinfachung des Zivilprozeßganges durch eine Revision und Umarbeitung des jetzt gültigen Zivilprozesses nach rechtlichen Grundsätzen. Es scheint durchaus nothwendig zu sein, eine weitläufige und starre Gerichtsform der allgemeinen Wohlfahrt und den Anforderungen eines aufgeklärten und freien Volks aufzuopfern. Gerechtigkeit ist auch ohne überhäufte Formen möglich; ja diese obgleich sie bestimmt sein sollen, jene zu sichern, rauben gar oft dem Rechtsuchenden Recht und Wohlstand zugleich. Eine verzögerte Gerechtigkeit hört in den meisten Fällen auf eine zu sein. Unsre deshaltige Bitte um eine Verbesserung und Abkürzung dieser Formen wird daher, von den Wünschen von vieltausend Bürgern begleitet, um so eher eine günstige Stätte vor Ihnen finden, als wiederum das Übergangsgesetz Ihrer Weisheit und Beurtheilung eine Verbesserung oder neue Schöpfung anempfiehlt.

Erleichterung der amtlichen Kosten insbesondere bei Käufen, Täuschen und Handänderungen durch Ermäßigung der Tarife. Ein Gesetz vom 30. Dezember 1831 verordnet in § 2 in Bezug auf § 71 und § 86 der Verfassung: ‚daß allgemeine Revision aller Tarife stattfinden und der Vorschlag zu den angemessenen Verfügungen dem Großen Rath in einer nächsten Sitzung zur Berathung unterlegt werden solle'. Hier muß mit Dank anerkannt werden, was durch die Gesetze vom 14. Mai, 6. und 7. Juli 1832 in Hinsicht auf Schuldbetreibungen, Vormundschaftssachen und Advokatur geschah. Wir glauben uns hiedurch zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, daß man auf

halbem Wege nicht stehen bleiben, sondern durch
Vollendung der Revision das Andenken an alten,
verhassten Druck auf immer von uns nehmen werde.

[9] Hochgeachtete Herren! Diese ihnen vorgelegten Wünsche bezwecken nicht den Vortheil Einzelner. Sie sind nicht für unser Haus, für unsre Gemeinde, für unser Thal – sie sind für unser Volk gethan! – Für Weib und Kind zu sorgen und im Kreise der Älteren für die Gemeinde zu sprechen ist schön. – Einem Volke Freiheit und Gerechtigkeit bereiten ist eine würdigere Pflicht, werth aller Anstrengung und erhaben über Verkennung! –

[10] Ausgegangen und geboten vom Gemeinsinne werden diese Wünsche bei wahren Patrioten eine verdiente Aufnahme, bei denkenden Männern eine gerechte Würdigung und bei unsern Stellvertretern – wir sind davon überzeugt – einen warmen, unerschütterlichen Eifer finden das heilige Werk der Vefassung durch ihre Erfüllung zu vollenden.

[11] Ja. Alles für die Verfassung! In ihr liegt die Sicherheit unserer Freiheit, die Schranke gegen Vorrecht und Kaste, unsre Erhebung zu Bürgern und Menschen, die Hoffnung und die Zukunft des Vaterlandes! – Der Tag der Gefahr und des Kampfes, der einem freien und unabhängigen Volke nie ferne liegt, wenn auf Erden Recht und Gewalt gegen einander streiten, wird beweisen, daß unser Eifer für dieselbe und unsre Liebe zur Freiheit nicht bloß Wünsche und Worte, sondern auch Muth und That zu erzeugen vermag.

[12] So lange der Kampf auf den wir soeben hingedeutet haben und der wie wir wohl wissen weniger völkerrechtlicher Verhältnisse als vielmehr unsrer freien Verfassungen wegen angehoben worden ist, in Wort und Schrift geführt wird, überlassen wir es Ihrer Weisheit und Kraft die Würde der Nation und das Recht die Wahrheit aufrecht zu erhalten; dann aber, wenn die Ehre Ihnen nicht mehr erlauben wird, dem thörichten Angriff Milde und Mäßigung entgegen zu stellen, wird ein Ruf in unsre Thäler genügen, um ein langgereiztes Volk, einem Manne gleich in unüberwindlichen Waffen sich erheben zu lassen.

[13] Das freie Wort ist der Menschheit heiligstes Eigenthum; Gastlichkeit der Schweizer uralte Tugend! Darum sei es Jedem gestattet unter uns, gleich uns, Mensch zu sein! Wir wünschen nicht, daß man unbedacht die fremden Mächte schmähe und beleidige. Allein wir wollen für Alle das Recht: ‚Die Wahrheit zu lehren'. Auf immer sei in unsern Bergen das Recht bewahrt, was unsre Altvordern mit Blut erkauft haben, unverwehrt Allen, Großen und Kleinen, unsre Meinung über ihre Grundsätze und Handlungen zu sagen, wie sie dieses Recht in Bezug auf uns ausüben und dieses Recht muß festgehalten und klar genug sein, damit Jedermann ohne Furcht und in Wahrheit [leben] und den Völkern Glück wünschen könne.

Mit patriotischer Achtung [1].»

[1] Text in: A Dipl Dep *36*I, 264-265.

3. WIRTSCHAFTLICHE SORGEN

Zwischen Herbst 1835 und Sommer 1836 erreicht die Spannung im Oberland einen Höhepunkt, der im nächstfolgenden Winter und Frühjahr in je einem extremen Lösungsversuch der beiden Parteien ausmünden wird. Zunehmend ist in den Berichten der Regierungsstatthalter, der Gemeindebeamten und der «Spione» die Rede von bevorstehendem Umsturz. Diesen Nachrichten zufolge planen die Schwarzen von Interlaken und Oberhasli, die sich 1836 im Sicherheitsverein sammeln, eine «gewaltsame Staatsumwälzung» im Sinne der alten aristokratischen Ordnung [1], während «Ultra-Radikale und sonst in ihren Erwartungen enttäuschte Männer im Bödeli [eine] nochmalige Änderung der Staatsverhältnisse» anstreben [2].

Häufig stattfindende Versammlungen der beiden politischen Gruppen weisen auf intensive Vorbereitungen [3]. Die Entwicklung geht so weit, dass von unzufriedenen Leuten die Äusserung gehört wird, als habe ihnen die Polizei nichts mehr zu befehlen» [4]; denn die Gerüchte, die im Zusammenhang mit den aussenpolitischen Fragen der Zeit stehen, befördern einen Vertrauensschwund in die Regierung und allgemeine Unsicherheit [5]: So heisst es zum Beispiel, dass «unsere Regierung an die französische als Aussöhnungs Summe einen Betrag von Livres 7000000 zu bezahlen übernommen, welche durch eine Extra-Steuer zu erheben sey» [6]. Oder: an militärischen Musterungen solle man in Zukunft, statt Sold zu erhalten, eine Taxe zu Benutzung des Musterungsplatzes entrichten [4].

Zu diesen Gerüchten kommen ernsthafte materielle Sorgen, welche das Oberland belasten und den Eindruck einer *Vernachlässigung* durch Bern entstehen lassen.

[1] A Dipl Dep *35*, 706 (30. VIII. 1836). – A Dipl Dep *36*, 5, 9 (30. VIII., 5. IX. 1836).
[2] A Dipl Dep *35*, 608 (17. X. 1835).
[3] A Dipl Dep *36*, 13, 15 (5., 6. IX. 1836). – A Dipl Dep *35*, 556 (11. IX. 1836). – A Dipl Dep *23*, 409 (10. IX. 1836). – M Dipl Dep *10*, 105 (7. IX. 1836).
[4] A Dipl Dep *35*, 706 (30. VIII. 1836).
[5] P Gross Rat *13*, 473. – M Reg Rat *43*, 172. – M Reg Rat *34*, 259. – M Reg Rat *44*, 434. – u. a. Flüchtlingspolitik, Pressefragen, Nationalverein.
[6] A Dipl Dep *36*, 19.

a) Die Tieferlegung des Brienzersees

In Anwendung des Petitionsrechtes der neuen Verfassung (§ 17) werden nach 1831 materielle Sorgen durch die Bevölkerung lautstark vorgebracht und von der Regierung Abhilfe gefordert. Eine dieser Forderungen aus dem Berner Oberland zielt auf die Tieferlegung des Brienzersees. Bedingt durch die mangelnde Aktivität der Regierung, ein hiezu abgegebenes Versprechen auch einzulösen, steigert sich dieses Problem zum Politikum, und in den Jahren 1837 und 1839 fehlt wenig, dass im Oberland die Zürcher Ereignisse wegen der nichtausgeführten Brienzersee-Tieferlegung nachgeahmt würden[1].

Im 18. Jahrhundert trägt «die Thalfläche zwischen Meiringen und Brienz schönes Viehfutter, indem sich allda abträgliche Wiesen und Güter befinden». In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts versumpfen «dieser bedeutende Theil des Oberhaslischen Grundeigenthums» sowie die Ufer des Brienzersees infolge der «entstandenen Wassergrößen und Auffüllung des Aarbetts mit Geschiebe». Zu Anfang des 19. Jahrhunderts tragen die ehemals fruchtbaren Gebiete «kaum Pferdefutter und Lische»[2].

Im Frühjahr 1796 ersucht die Bevölkerung erstmals um Abhilfe: die Gemeinden am Brienzersee, voran Brienz und Bönigen, gelangen mit dem Gesuch an die Regierung, den Brienzersee tieferzulegen und seine Abflussmöglichkeiten zu verbessern. Das Gesuch wurd 1797 wiederholt, doch das Anliegen geht in den politischen Ereignissen unter[3].

1826 – im Zusammenhang mit der allgemein geübten Kritik im Oberland an Regierung und System – wird das Begehren um Korrektion der oberländischen Gewässer erneut gestellt. Von seiten der Oberamtmänner wird das Gesuch unterstützt; die Regierung antwortet jedoch, dass derartige Arbeiten nicht ausführbar seien. Das Problem wird anerkannt, doch keine Abhilfe in Aussicht gestellt[4].

Versumpfung und Wasserschäden nehmen stetig zu, und im März 1834 gelangen die Gemeinden am Thuner- und Brienzersee erneut mit

[1] A Dipl Dep *17*, 783 (13. IX. 1839). [2] A Geh Rat *31²*, Bericht Stürler 1. X. 1826.
[3] Ae B Interlaken 1797–1798, Dokument 184.
[4] A Geh Rat *31²*, Bericht Stürler. Gesuch des Landvolks: 7. III. 1826. Antwort: 12. V. 1826.

Vorstellungen an die Regierung, den Brienzersee tieferzulegen und den Aarelauf zu korrigieren[1].

Erstmals beschäftigt sich daraufhin eine Instanz der Regierung mit dieser Frage, nachdem sie bereits seit 40 Jahren aktuell ist, und im Juni 1834 meldet das Baudepartement, dass die Vorarbeiten zur Korrektion dieser Gewässer bereits so weit vorgerückt seien, «daß in kurzer Zeit zwei Projekte samt Kostensrechnungen vorgelegt werden können»[2]. Der Grosse Rat beschliesst am 24. Juni 1834, «es sollen ohne Verzug die zu Tieferlegung des Brienzersees projektierten Arbeiten angefangen werden». Der Regierungsrat wird ermächtigt, die hiefür benötigten Kredite zu bewilligen[3].

In den Ämtern Interlaken und Oberhasli löst dieser Beschluss – «durch welchen die langjährigen Hoffnungen eines Volkes verwirklicht werden sollten» – nicht zuletzt deshalb grösste Genugtuung aus, weil damit Beschaffung von Arbeit und Verdienst erhofft wird[3].

Um so grösser ist die Enttäuschung, weil nichts Konkretes geschieht. Der voreilige Beschluss des Grossen Rates – bevor Kostenvoranschläge und Projekte vorliegen – bleibt liegen, und bei der Bevölkerung zeitigt die Enttäuschung darüber im Jahre 1837 als Trotzreaktion offen gehegte Separationsabsicht. Nicht bloss 1837 äussert sich die Enttäuschung unter der Bevölkerung in politisch radikalen Parolen, auch 1839 zeigen sich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli wieder Ansätze, wegen grosser Unzufriedenheit über «die schon längst verheißene aber bis jetzt noch nicht ins Werk gesetzte Tieferlegung des Brienzersees»[4] eine gewaltsame Lösung mit Marsch auf Bern und Separation zu erstreben. Dabei bilden die Ereignisse von Zürich massgeblichen Anstoss[5]; denn weiterhin bleiben entsprechende Gesuche aus der Bevölkerung ohne Erfolg[6].

[1] P Gross Rat *13*, 14.

[2] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Baudepartement 21. VI. 1834).

[3] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Anzug Grossräte 23. II. 1838). Zum «hier so starken Verdienstbedürfnis» vgl.: BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (Regierungsstatthalter Hügli, Interlaken, an Centralpolizeidirektor Blumenstein, 26. X. 1834).

[4] AB Interlaken 1839 (2. V. 1840). [5] A Dipl Dep *17*, 783 (13. IX. 1839).

[6] Ae M Interlaken *6*, Faszikel 8 (Vorstoss Grossräte Oberland, 23. II. 1838). – Ae M Interlaken *7*, Faszikel 9 (Gemeinde Wilderswil 21. IV. 1838). – Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14 (Brienz 14. I. 1839).

1839 äussert sich mehrmals offen die pauschale Klage: «es werde für das Oberland von der Regierung nichts gethan»[1]. Der Beschluss des Grossen Rates von 1834 gilt als Beleg dafür, dass die oberländischen Gegenden von der Regierung vernachlässigt, ja benachteiligt würden. In die Diskussion um die Tieferlegung mischt sich zudem die Missstimmung – besonders im Amt Interlaken – «wegen der Nicht-Exekution der Großrathsbeschlüsse in Betreff der projektierten Fahrstraße längs dem südlichen Ufer des Thunersees»[2]. Weitere Forderungen zielen auf Ausbau der Brünig-[3] und vor allem der Brienzerseestrasse, welche bei schlechtem Wetter nicht benützbar ist, «ohne das Leben zu riskieren»[4].

Zwischen 1837 und 1839 ist man sich im Berner Oberland wie nie zuvor schmerzlich der *Randlage im Kanton* bewusst, und das Streben nach politisch radikalen Lösungen fällt nicht zufällig in diese Zeit. Das *Gefühl der Vernachlässigung* wächst im Winter 1840/41 weiter an. In der Frage einer Brünigstrasse und der Seetieferlegung wird eine Versammlung oberländischer Ausgeschossener nach Interlaken einberufen. Die Abgeordneten erscheinen, aber die hiezu «bezeichneten Mitglieder der Regierung bleiben aus»[3]. Bis 1846 ist die Klage, in wirtschaftlicher und materieller Förderung durch die Regierung vernachlässigt zu werden, dauernd und aus allen Gegenden des Oberlandes zu hören[5], und im Verfassungsrat von 1846 kulminiert das *Erlebnis der Minderwertigkeit* in der erneuten Androhung einer Separation von Bern.

Bis zum Beginn der eigentlichen Arbeiten (1852 bis 1862, 1866) wird das Begehren um Tieferlegung regelmässig vorgebracht[6]. Unmittelbar nach Beginn der Arbeiten zur Tieferlegung 1852 verstummen die Klagen und die Kritik an der Regierung aus der Bevölkerung. Ein Hinweis darauf, wie sehr wirtschaftliche Fragen die politische Haltung im Oberland bestimmen[7].

[1] AB Oberhasli 1839 (25.IV.1840).
[2] A Dipl Dep *56*, Vorträge (26.IX.1833). – A Dipl Dep *68*, 261 (Ratszettel 9.X.1833).
[3] AB Oberhasli 1840. – AB Oberhasli 1841.
[4] A Dipl Dep *17*, 905. – M Reg Rat *52*, 138–139, 445.
[5] AB Oberhasli 1839. – AB Oberhasli 1840. – AB Interlaken 1840. – AB Frutigen 1846.
[6] AB Oberhasli 1840/1841. – AB Interlaken 1851.
[7] AB Interlaken 1852 (31.III.1853).

b) Der Holz-Notstand

Der *Holzfrevel* ist im Oberland eine komplexe Angelegenheit mit einer *sozialen* und einer *politischen* Seite, die mitunter auch ineinander übergehen und nicht voneinander zu trennen sind. Ausgangspunkt und erster Antrieb zum Freveln von Holz ist die Armut. Denn arme und wenig bemittelte Personen im Berner Oberland haben kaum Gelegenheit, ihren Bedarf an Holz zu decken. Wer kein bares Geld besitzt, ist zum Freveln gezwungen, weil das Holz aus Gemeinde- und Staatswald in der Regel an den Meistbietenden versteigert wird. Zudem wird es bloss in grossen Quanten bereitgestellt und nicht zum Selbstkostenpreis, sondern mit der Absicht auf Gewinn verkauft. Die Abgabe von Armenholz ist nirgendwo vorgesehen, so dass von einem Holz-Notstand zu sprechen ist[1].

Wer Gemeindsburger ist, erhält im allgemeinen seinen Anteil Holz aus dem Burgerwald; in Zweisimmen zum Beispiel drei bis vier Klafter im Jahr. Der Jahresverbrauch beträgt pro Familie jedoch zehn bis zwölf Klafter. Was nicht gekauft werden kann – die Hintersassen erhalten kein Burgerholz! –, muss notwendigerweise gefrevelt werden. Dabei sind es nicht allein die armen Leute, die im Holzfrevel voranstehen – das Sammeln von Fallholz und von Ästen steht ihnen frei und mag bei vielen einen beträchtlichen Teil des Bedarfs zu decken, wogegen im allgemeinen «kein Gemeindsburger einen Ast verbrennt» –, sondern ebenso die ärmere Burgerschaft[2].

Bei der grossen Nachfrage, die zwischen 1824 und 1844 nach Holz einsetzt, wobei der Preis auf das Doppelte und mehr ansteigt, *verkaufen* die ärmeren Leute ihren Burgerholzanteil um bares Geld und sind «dann genötigt, das Holz zu freveln oder entwenden zu müssen»[3]. Nicht alle Gemeinden sind in der Lage, ihren Burgern Holz zu verabfolgen. So gehören zum Beispiel Ringgenberg und Goldswil im Amt Interlaken «zu denjenigen Gemeinden, die ihren Angehörigen wenig

[1] Ae M Interlaken *5*, Faszikel 1 (Finanzdepartement 5.XII.1831).

[2] A Staats Rat *39*, Rapporte oberländischer Ämter 3, 31.III.1804.

[3] AB Oberhasli 1844. – Ae M Interlaken *2*, Faszikel 4 (14.I.1839). – B XII *332*. Preisfrage Armenwesen 1819: Wattenwyl-Tscharner Belp, Seiten 96–98.

Brenn- und gar kein Schindel und Ladholz verabreichen können»[1], hier ist die Not noch bedeutend grösser als anderswo.

Der Anreiz zum Freveln von Holz wird dadurch vergrössert, dass dieses Vergehen nahezu ungestraft begangen werden kann: «Besonders mit dem Holzfrevel wird es gar nicht genau genommen, die Buße wird in Gefangenschaft umgewandelt, die Kosten mit ... sehr leicht erhältlichen Armuthscheinen ... getilgt und somit dem geduldigen Rücken des Fiscus aufgebürdet[2].» Ein Holzfrevel mittleren Umfangs, das Freveln von zwei bis drei «Stöcken», kann in der Regel mit 24 Stunden Gefangenschaft, statt einer Busse, «beglichen» werden[3]. Die genaue Zahl der begangenen Holzfrevel lässt sich nicht ermitteln; denn bloss ein kleiner Teil der Vergehen wird den Gerichten bekannt. Im Jahr 1837 verzeichnen und verurteilen die Gerichtspräsidenten die folgenden Fälle von Holzfrevelei. Im Vergleich dazu die Wirtschaftsvergehen, das sind die Vergehen gegen die Wirteordnung: Überwirten, Tanzen, Eröffnung von Winkelwirtschaften usw.[3]:

Amt	Holz	Wirtschaft
Frutigen	8	4
Interlaken	165	84
Oberhasli	220	2
Saanen	14	13
Obersimmental	75	20
Niedersimmental	56	36
Thun	254	51

Die Art der Erledigung dieser *gerichtlich erfassten Fälle* von Holzfrevelei erlaubt einen Rückschluss auf die Möglichkeiten der Regierung, dem Freveln von Holz Einhalt zu gebieten und auf ihre Stellung überhaupt:

Im *Amt Oberhasli* zeigt sich aufgrund der Bussenrödel[4] aus den Jahren 1837 bis 1839 das folgende Bild.

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizei Sektion *346*, Faszikel 37.
[2] AB Thun 1843.
[3] BB IX Justizsektion. Monatsrapporte der Gerichtspräsidenten. – Bei Obersimmental: AB 1838.
[4] BB VII *23*, 3015.

A. Forstbussen:

Von den ausgesprochenen Bussen sind

	bezahlt worden	verweigert worden oder sonst ausstehend	umgewandelt worden
1837	22 oder 20,18%	3 oder 2,75%	84 oder 77,05%
1838	47 oder 35,25%	18 oder 13,50%	67 oder 50,25%
1839	15 oder 14,15%	91 oder 85,85%	—

B. Ordinäre Bussen mit Staatsanteil:

Von den ausgesprochenen Bussen sind

	bezahlt worden	verweigert worden oder sonst ausstehend	umgewandelt worden
1837	56 oder 65,50%	16 oder 18,72%	14 oder 15,40%
1838	58 oder 62,33%	19 oder 20,43%	16 oder 17,24%
1839	29 oder 58,56%	41 oder 41,43%	—

Deutlich sichtbar ist die Tendenz zur zunehmenden *Verweigerung* der Bussen. Bei Bussen wegen Holzfrevel-Vergehen steigt der Anteil von 3% auf 86%, bei den übrigen Bussen von 19% auf 41%. *Gleichzeitig* nimmt die *Zahl* der gerichtlich erfassten *Holzfrevel zu:* von 132 Fällen im Jahr 1838 steigt die Zahl auf 304 im Jahr 1844[1].

Diese Feststellungen lassen darauf schliessen, dass im Berner Oberland in den Jahren um 1837/39 ein starker *Zerfall der staatlichen Bindungen* und der *staatlichen Autorität überhaupt* vor sich geht.

Der Zusammenhang zwischen Zunahme des Holzfrevels und dem Nachlassen der staatlichen Präsenz zeigt sich denn auch offenkundig in den Jahren 1798[2], 1831[3] und 1846[4], in welchen jedesmal der Respekt

[1] AB Oberhasli 1844.

[2] Helv O *98*, 396 (Joneli 27. VIII. 1799). – A Staats Rat *39* (Rapporte der Ämter, 3. 31. III. 1804).

[3] Ae M Interlaken *5*, Faszikel 1 (Brief Kasthofer 28. XI. 1831). – FAF. Interlaken, 13–14.

[4] Manual Obergericht *44*. – BB IX OG, *6266*.

vor staatlichem Besitz verschwindet und das Rechtsgefühl durch hemmungslosen Holzfrevel erschüttert wird.

c) Die Verschuldung an das Patriziat

Gewährt das Problem des Holzfrevels Einblick in die soziale Struktur der Bevölkerung und in die politischen Auswirkungen dieser besonderen Frage des Armenwesens, so ist dies noch in vermehrtem Masse der Fall im Zusammenhang mit der Verschuldung oberländischen Grundbesitzes an Angehörige des bernischen Patriziats. Im vorliegenden Rahmen soll bloss auf das Problem als einen bei Betrachtung der Beziehungen zwischen Oberland und Bern zu berücksichtigenden Faktor hingewiesen werden, ohne dass der tatsächliche Umfang der Hypothekarschuld des Oberlandes dargelegt werden kann. Dies müsste Gegenstand einer gesonderten Untersuchung bilden (Geltstagsprotokolle und Grundbücher enthalten hiezu vielseitig verwendbare Angaben).

Die grosse Zahl der Klagen lässt darauf schliessen, dass die Verschuldung *beträchtlich* gewesen und seit der Zeit des Kantons Oberland bis zur Verfassungsrevision von 1846 dauernd *empfunden* worden ist. Am meisten dann, wenn sich politische Veränderungen angebahnt haben. Es ist nicht verwunderlich, dass die *politische* Bevormundung im Oberland um so stärker empfunden worden ist, je mehr man sich auch *wirtschaftlich* von Bern abhängig wusste. Dass das Oberland auf Grund dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit in Form von Hypothekarschulden jedoch auch *politisch erpresst* worden ist, lässt sich bloss für die Zeit des Stecklikrieges belegen[1]. Die Bevölkerung im Oberland äussert sich aber so oft besorgt über ihre grosse Verschuldung «an die Herren»[2], dass die Möglichkeit eines ausgeübten politischen Druckes bei andern Gelegenheiten nicht auszuschliessen ist; namentlich in den Jahren 1801 bis 1803[3], während der Unruhen von 1814[4] und in den Jahren 1817, 1818,

[1] BA.Helv *894 a* I. Anonyme Schilderung «Pfander an H. Professor», Herbst 1802.

[2] B IX *1091*, 94, 235 (Melchior Abplanalp). Zur Verschuldung allg. vgl.: AB Obersimmental 1838. – B XII *334 II* Armenwesen Preisfragen 1819, A. König, S. 47.

[3] A Staats Rat *3*, Amtsbericht Frutigen 1803. – STAPFER Briefwechsel *I*, 73–76 (8. VIII. 1801).

[4] B IX *1092*, 27 (Brief Beugger 22. VIII. 1814).

1819 und 1826[1]. 1834 fällt die grosse Unruhe im Oberland über das «tiefe Verschulden seiner Güter an die Aristokratie» dem Regierungsstatthalter von Interlaken auf, der von politischen Rückwirkungen spricht, die deswegen in Interlaken und Oberhasli spürbar seien[2].

Auch im Verfassungsrat von 1846 ist von der Verschuldung an Bern die Rede[3]: «Bekanntlich ist das Oberland sehr verschuldet, und zwar durch Gültbriefe u.s.w., die größtentheils im vorigen Jahrhundert stipuliert wurden, wo das Oberland noch das Schoßkind des bernischen Patriziats war; gerade diesen Leuten sind wir von daher im großen Maße verschuldet» (Michel, Bönigen).

Die Familie Michel aus Bönigen, deren Mitglied Johannes Michel sich so im Verfassungsrat äussert, ist wie andere vermögliche Familien stark an Angehörige des bernischen Patriziats verschuldet. Auf einem Gut am Harder (Bleikengut) lastet zum Beispiel 1826 eine Hypothek von 3000 £ (= alte Franken), lautend auf die Familienkiste von May. Auf dem Wirtshaus in Zweilütschinen, welches von Christian Michel von 1812 bis 1818 betrieben wird, lasten 1818 3400 £ Hypothekarschuld, während der Gesamtwert auf 5400 £ beziffert wird; das heisst, mehr als die Hälfte ist Hypothek in patrizischem Besitz. Die Familie Thormann ist mit 1200 £, ein Ratsherr Müller mit 1000 £ und die Familie von May mit 1200 £ beteiligt[4].

d) Touristischer Aufschwung

In den Jahren nach 1830 sieht sich die Bevölkerung im Oberland mit zahlreichen wirtschaftlichen Fragen konfrontiert, die aus Aufschwung und Ausweitung des Fremdenverkehrs entstehen, weil der Aufschwung zugleich Konkurrenzkampf ist und die Entwicklung von Interventionen des Staates begleitet wird.

Ein Konkurrenzkampf ergibt sich im Bereich der Gesuche um neue Konzessionen zu Errichtung von Gastwirtschafts- oder Handwerksbe-

[1] B XII *332* Armenwesen Preisfragen 1819, Wattenwyl-Tscharner, S. 96–98. – B VII *2882*. – BBB. Mss Oek.Ges.Fol. *29*. Dok G2, S. 27 (Saanen).

[2] BB IX Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen (26. X. 1834).

[3] KA TVR 1846 *92*, 6–7 (Michel 10. VII. 1846). – Vgl.: A Dipl Dep *53*, 455, 459 (9. IV. 1845, Oberhasli).

[4] B VII *2882*.

trieben; restriktive Massnahmen der Obrigkeit treffen jene Bevölkerungsschicht, die sich mit der Schiffahrt, mit dem Kutscherwesen und der Bergführerei beschäftigt. Hier wird jede Art von Reglementierung als Eingriff in die persönliche Sphäre empfunden. In dazu widersprüchlicher Haltung fordern die gleichen Kreise jedoch staatliche Intervention und Schutz des Schwächeren in sozialem Bereich, sobald durch den ungehemmten Wettbewerb ihre Existenzgrundlage bedroht wird.

Konzessionen für Gastgewerbe und Handwerk

Im *Amt Interlaken* entstehen die ersten auf den Fremdenverkehr ausgerichteten Pensionen bereits nach 1806[1]. Der entscheidende Aufschwung setzt jedoch erst später ein, besonders stark ist er in den Jahren 1831 bis 1836, was sich in den zahllosen Gesuchen zu Eröffnung eines Gastwirtschafts- oder Pensionsbetriebes spiegelt[2]. Dabei stellt sich die Frage, ob die ausgeprägte politische Parteiung mit materiellen Interessen übereinstimmt, ob politische Macht zu wirtschaftlichen Zwecken ausgenützt wird.

Als Resultat ergibt sich die Feststellung, dass sich die politische Parteinahme *nicht* mit einer wirtschaftlichen Gruppierung deckt. In der Praxis heisst das: jedem Gesuch um eine Gastgewerbe- oder um eine durch den Fremdenverkehr bedingte neue Handwerkskonzession erwächst genau die gleiche Opposition, ob sich der Gesuchsteller politisch indifferent verhalte oder diesem oder jenem politischen Lager angehöre. Wer sich auf politischer Ebene bekämpft, findet sich durchaus zusammen, wenn es gilt, neue Konkurrenz zu verhindern; politische Partnerschaft verhindert in keinem festzustellenden Fall Einsprache gegen neue Konkurrenz.

Diese Tatsache – geprüft an allen eingereichten Gesuchen der Jahre 1831 bis 1836 – lässt den Schluss zu, dass im Amt Interlaken Politik von materiellen Interessen getrennt wird und die beiden Bereiche nicht vermischt werden; es kann aber auch heissen, dass wirtschaftliche Interessen stets vor politische gestellt, das heisst jene höher bewertet werden als

[1] Vgl. Teil B, 3. Unspunnen-Feste.
[2] Ae M Interlaken *3*, Faszikel 9. 10. – Ae M Interlaken *4*, Faszikel 1–3. 6.

diese. Offensichtlich aber wird im Amt Interlaken politische Macht nicht materiellen Fragen dienstbar gemacht.

Das *Amt Oberhasli* verzeichnet zwar einen weniger grossen touristischen Aufschwung, doch zeigt sich auch hier die gleiche Verhaltensweise wie im Amt Interlaken[1]. Bis ins Jahr 1834 beherrscht das Wirte-Imperium Andreas Willi im «Bären» und Friedrich Michel im «Wildenmann» in Meiringen das gesamte Gastgewerbe. Michel ist Schwager von Willi, Willi ist Pächter der Landschaft Oberhasli als Besitzerin des «Bären», er ist gleichzeitig auch Präsident des Burgerrats. 1834 stellt sich die Einwohnergemeinde Michel und Willi entgegen und ermöglicht die Eröffnung neuer Unternehmen.

Schiffahrt

Grundlage der Ordnung im Schiffahrtswesen im Oberland bildet das Reglement vom 19. September 1832, worin die Schiffsleute und ihre Fahrzeuge einer obrigkeitlichen Kontrolle unterstellt werden. Das Reglement lässt die freie Konkurrenz zu und unterscheidet namentlich nicht zwischen Transport von Fremden und Einheimischen. Wer als Schiffer konzessioniert ist und ein zulässig ausgerüstetes Fahrzeug besitzt, darf befördern, wen er will[2].

Wegen starker Zunahme des Schiffsverkehrs wird im Interesse einer guten Ordnung im Sommer 1834 ein neues Reglement samt Tarif erlassen, welches zahlreiche Streitigkeiten und Prozesse zur Folge hat, weil der Transport *nicht mehr frei* ist. Es wird vorgeschrieben, dass Fremde und Einheimische bloss getrennt befördert werden dürfen. Eine Vorschrift, die – wenn auch kaum eingehalten – als Einschränkung der persönlichen und der Gewerbefreiheit angesehen wird[3].

Ein heftiger Schlag wird den Schiffsleuten auf dem Thunersee versetzt durch das vom 31. Juli 1835 an dreimal täglich zwischen Thun und Neuhaus verkehrende *Dampfschiff*. Dadurch wird das Personal aus dem Amt Interlaken, welches bisher mit 27 Schiffen den gleichen Verkehr

[1] Ae M Oberhasli.
[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *219* (19. X. 1834).
[3] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14.

aufrechterhalten hatte, weitgehend arbeits- und verdienstlos[1]. Dieser Umstand bildet Anlass einer Bittschrift an die Regierung, welche von 22 Unterzeichnern um Hilfe ersucht wird:

«Die ehrerbietigen Exponenten wissen zwar, daß nach der bestehenden Verfassung vollkommene Gewerbsfreiheit herrscht und deshalb auch die Errichtung eines Dampfschiffes auf dem Thunersee nicht gehindert werden konnte.

[Es sei aber ebensowenig im Sinn der Verfassung, dass nun auf Kosten armer Taglöhner einige wenige Unternehmer mit dem neuen] Dampfschiff nach ihrem Belieben alle übrige Schiffahrt auf einmal erdrücken, und auf diesem Fuße auf Kosten von vielen andern, besonders armen Taglöhnern sich bereichern. Sie glauben, daß die Herren Eigenthümer des Dampfschiffes ebensowohl einer verhältnismäßigen Ordnung zu unterwerfen seien, als andere Schiffleute, und was den, bald zu Ende gehenden Sommer ansieht, so stehen sie in der Erwartung, daß die Bittsteller für ihren unverschuldeten Verlust auf eint oder andere Weise billigermaßen entschädigt werden sollten, sei es, daß die Herren Unternehmer dies von selbst einsehen und sie befriedigen würden, oder aber, daß durch Hochdero Vermittlung dießorts dasjenige verfügt würde, was der Sache und den Umständen angemessen sein möchte[2].»

Dieser Vorstoss aus dem Oberland geht ins Leere, und es erfolgt nicht einmal eine Antwort der Regierung. Erst 1839 kommt die Angelegenheit zur Sprache, da sich die gleiche Bevölkerung gegen die bevorstehende Inbetriebnahme eines Dampfschiffes auf dem Brienzersee heftig wehrt. Die Regierung stellt sich hinter den vom Liberalismus zum Dogma erhobenen «freien Wettbewerb» und tritt nicht auf die oberländischen Anregungen ein, den Schwächeren durch Massnahmen auf dem Gesetzeswege zu schützen[3].

Bei den unmittelbar betroffenen Kreisen der Bevölkerung im Oberland bleibt das Gefühl zurück, dass von seiten der Regierung für das

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 15.IX.1835. – Vgl.: Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14.

[2] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14. Bittschrift vom 18.IX.1835.

[3] Ae M Interlaken *2*, Faszikel 14: Vorstellung Brienz 14.I.1839; Departement des Innern an den Regierungsrat 9.IV.1839.

Oberland nicht bloss nichts getan, sondern dass das Oberland sogar vernachlässigt werde: «Wahrhaftig, der Oberländer, welcher wegen Mangel an Communikations-Straßen, die er nur alle Jahre abmessen, und planitieren sieht, aller Industrie entbehren muß, und auch vergeblich der so nützlichen Tieferlegung des Brienzersees schon so viele Jahre vergeblich harret», heisst es in der Bittschrift gegen das Brienzersee-Dampfschiff[1], fühle bloss Erbitterung, dass man durch zwei Dampfschiffe einen ausgedehnten Erwerbszweig vernichte, ohne einen Ersatz zu schaffen; die Regierung verletze dadurch die §§ 7 und 9 der Verfassung (Gleichheit vor dem Gesetz, keine Vorrechte)! Nicht weil durch ihre Berufung auf § 16 (Gewerbefreiheit) in der gewerblichen Konkurrenz eine Situation des Vorrechts geschaffen und geduldet werde, sondern weil die Regierung nichts unternehme, um den *Schwächeren* vor den *Auswirkungen* der zügellosen Gewerbefreiheit zu *schützen*[1].

Kutscher und Bergführer

Zur gleichen Zeit werden Kutscher und Bergführer von restriktiven Massnahmen der Obrigkeit bedroht, was um so mehr als Ungerechtigkeit empfunden wird, als von der Regierung nichts zum Schutz der oberländischen Schiffer unternommen worden ist.

Der Verkehr mit Kutschen wird im Amt Interlaken durchwegs von Personen betrieben, die der weniger vermöglichen Bevölkerungsschicht angehören. Und «weil die meisten Kutscher entweder nur ein Fuhrwerk, oder nur ein Pferd, einige sogar keine Fuhwerke» besitzen, schliessen sich stets einige Personen zusammen und betreiben gemeinsam eine oder mehrere Kutschen. Dies erlaubt vielen Kutschern, einem zusätzlichen Erwerb nachzugehen und bringt durch rationellen Einsatz von Pferden und Fuhrwerken in weiten Kreisen Verdienst[2].

Im Winter 1836/37 ergreift der Regierungsstatthalter von Interlaken die Initiative zur Regelung dieses nach seiner Meinung ungeordneten Kutscherwesens. Er erlässt ein *Kutscher-Reglement,* das dem bis anhin in

[1] Ae M Interlaken *2,* Faszikel 14: Vorstellung Brienz 14.I.1839; Departement des Innern an den Regierungsrat 9.IV.1839.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *144* (18.VII.1837).

jeglicher Beziehung freien Betrieb von Kutschen unter anderem folgende Bestimmungen aufzwingt: 1. Jeder Kutscher darf bloss 1 Fuhrwerk stellen; 2. er muss vorab den Besitz von mindestens zwei Pferden nachweisen; 3. Tarif und Ansprechen der Kunden werden genau festgelegt[1].

Aus dem Amt Interlaken laufen zahlreiche Beschwerden über dieses Reglement und seinen Eingriff in die Gewerbefreiheit bei der Regierung ein, und am 18. August 1837 hebt der Regierungsrat das Reglement auf, weil «sich diese Verordnung in keiner Beziehung weder als zweckmässig, noch als administribel darstellt [und] einige Bestimmungen sogar lächerlich erscheinen»[1]. Zwischen Erlass und Aufhebung des Kutscher-Reglements liegen die Bestrebungen zur Separation des Oberlandes (vgl. das folgende Kapitel), deren Zusammenhang evident ist, namentlich in bezug auf die Teilhabe am touristischen Aufschwung.

Mit der Regelung des Kutscherwesens gehen Bestrebungen des Regierungsstatthalters von Interlaken einher, auch die *Bergführerei* einem Reglement zu unterstellen. Der Text des geplanten Reglementes wird im Januar und Februar 1837 auch den Statthaltern von Thun und Oberhasli vorgelegt und von diesen gebilligt.

Im Reglement wird ein guter Leumund sowie der Nachweis einer Bürgschaftsverpflichtung durch eine Gemeinde oder eine Einzelperson zur Voraussetzung jeder berufsmässigen Betätigung als Berg- und Fremdenführer gemacht; denn es sollen «nur sehr empfehlenswerthe Personen» als Führer tätig sein[2]. Von allen Anwärtern auf eine Führerkonzession muss laut Reglement im weiteren eine Prüfung abgelegt werden über Kenntnisse in französischer und deutscher Sprache, in Geographie, Sitten und Gebräuchen sowie der Transportmittel und ihrer Tarife. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Bergführer vom Diplomatischen Departement ein Berufsausweis sowie ein Dienstbüchlein abgegeben. Darin sind durch den Führer die Routen seiner Touren einzutragen und durch die Reisenden Zensuren beizusetzen[2].

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346* (16. VI., 29. VII., 18. VIII. 1837), 144, 136 ff.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346*, Faszikel 78. – M Reg Rat *51*, 294–295.

Von der Bevölkerung wird das Reglement als eine Schikane empfunden und abgelehnt, zumal bis anhin das Führerwesen «und die Preise ebenfalls durch Übung bestimmt [worden waren,] so daß die *Notwendigkeit* eines speziellen Einwirkens der Regierung nicht vorhanden scheint»[1]. Gleiches gilt vom Dienstbüchlein, gehörte es doch seit langem zur Tradition, dass die Fremdenführer von sich aus ein Zeugnisheft bei sich führen, worin Empfehlungen und Zensuren ihrer Reisenden verzeichnet sind.

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Polizeisektion *346,* Faszikel 78. – M Reg Rat *51,* 294–295.

4. LÖSUNGSVERSUCHE AUSSERHALB DER BESTEHENDEN ORDNUNG

Mitglieder der Partei der Ultra-Radikalen sprechen im Januar 1837 vom Projekt, das *Berner Oberland vom Kanton abzutrennen,* im Februar und März wird offen dafür geworben. Gleichzeitig entfalten die Konservativen ihre Tätigkeit: in Blumenstein und Brienzwiler wird konspiriert, im April sammelt sich die schwarze Partei zum *Marsch auf Bern.*

Auf engstem zeitlichem Raum kulminiert radikales und konservatives Trachten, eine regierungstreue Gruppe gibt es im Oberland kaum mehr. Der Regierung ist es nur mit der Schonung der radikalen Elemente möglich, die Konservativen zurückzubinden. Sie profitiert davon, dass sich die beiden politischen Vorstösse aus dem Oberland gegenseitig aufheben: das radikale Zentrum im Bödeli ist zu beiden Seiten von den konservativen Zentren im Oberhasli und in der Thuner Landschaft eingekreist.

a) Separation von Bern

Erste konkrete Nachrichten vom Projekt, das Oberland vom Kanton Bern «zu trennen und zu einem besonderen schweizerischen Stand zu erheben», erhält die Regierung durch eine Anzeige über ein Gespräch, das auf dem Postschiff von Thun nach Interlaken am 30. Januar 1837 zwischen Grossrat Johannes Michel und Amtsgerichtspräsident Christian Mühlemann geführt wird[1]. Mit dieser Anzeige bestätigen sich die Anzeichen, die schon seit zwei Jahren eine Separation des Berner Oberlandes angedeutet hatten.

Michel und Mühlemann sowie eine Anzahl bereits in das Projekt eingeweihte Oberländer, ungefähr 20 Personen, sind sich ihrer Sache sicher, sie sprechen offen und ungescheut über ihre Pläne, und auch andere Fahrgäste nehmen am Gespräch teil. Dieses und der Umstand, dass am Abend des gleichen Tages das Projekt der Trennung vor einer Versammlung von Gemeindebeamten aus dem Amt Interlaken besprochen wird und zwei Wochen später die versammelten Gemeindepräsidenten

[1] M Dipl Dep *10,* 360 f. – Vgl.: A Dipl Dep *17,* 567.

dazu Stellung nehmen, deutet darauf, dass das Projekt von langer Hand vorbereitet ist[1]. Wenigstens sind die Initianten von seiner günstigen Aufnahme unter der Bevölkerung überzeugt.[2]

Der *Umfang* des zu bildenden Kanton Oberland umfasst die Ämter Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmental. Saanen wird nicht erwähnt, es ist auch ein Amt, das zum übrigen Oberland keine politischen oder kulturellen Kontakte pflegt und in den Jahren nach 1798 ein politisch isoliertes Dasein führt. Aber auch Thun soll einem zukünftigen Kanton Oberland nicht angehören: «sie wollten keine Städte, die Weide oberhalb Oberhofen sollte die Grenze ausmachen»[3].

Das Bedürfnis nach einer Separation von Bern besteht 1837 aus *drei Aspekten:* einem *ethnischen,* einem *ökonomischen* und einem *politischen* Aspekt.

Der *ethnische Aspekt* ist negativ. Es ist ebenso das Gefühl, von den andern Teilen des Kantons verschieden zu sein, ein eigenes Volk zu bilden, wie das Erlebnis der Randsituation im Kanton und das Gefühl von Vernachlässigung. Es heisst bei der Rechtfertigung der begehrten Abtrennung zwar oft, dass die oberländischen Bezirke «zu den übrigen Oberämtern des Cantons Bern nicht paßten»[4], das heisst, einen andern Volkscharakter besitzen, und der Ausdruck «oberländisches Volk» ist in der Bevölkerung im Sprachgebrauch stark verbreitet[5]. Doch ebenso verbreitet ist die Ansicht, «man habe zu wenig Achtung für das Oberland», «man rede in Bern doch nur spöttelnd von den Oberländern, welche verschuldet seien, und habe nicht Achtung für sie»[6].

Die Initianten des Separationsprojektes und ihre Anhänger sind sogar davon überzeugt, dass die Regierung in Bern dem Projekt «gerne entsprechen werde, da man mehr zu ihrem Schaden als zu ihrem Nutzen

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 2, 9. [2] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 14.

[3] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 12. (id. Äusserungen: Seiten 2, 9, 26, 29, 34).

[4] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 26.

[5] Vgl. die Formulierungen «das oberländische Volk», dessen Umfang jedoch unklar und uneinheitlich ist, in: KA TVR 1846 *65,* 8 (Schläppi). – Ae M Interlaken *6,* Faszikel 8 (Anzug Grossräte 23.II.1838). – Geschichtliche Darstellung, 3–4. – BBB. Mss Oek. Ges. Q *10,* Nr. 10, Seite 3; Nr. 9, Seiten 23–25 u.a.m.

[6] BB IX Justizsektion Varia *30164,* 4, 10.

da seye», «daß die Regierung dieses Theils des Kantons wohl gern los seyn würde, da ja alles verschuldet seye»[1]. Hiezu kommt der Vorwurf vom «Mangel an gutem Willen» wegen der Verzögerung der Brienzersee-Korrektion und ausbleibender Strassenbauarbeiten[2].

Bei der erlebten Armut ist der *ökonomische Aspekt* der Lostrennung, der auf möglichst weitgehende und umfassende Vereinfachung des Staatsbetriebes hinzielt, verständlich. Durch die Abtrennung von Bern und die Bildung eines eigenen Staates und eigener Verwaltung soll durch *Selbsthilfe* die bernische Vernachlässigung überwunden werden. Die nötigen finanziellen Mittel sind vor allem durch Sparsamkeit aufzubringen.

Diesem ökonomischen Aspekt ist der *politische Aspekt* zu einem Teil untergeordnet: eine möglichst direkte Beteiligung der Bevölkerung an den Staatsgeschäften soll die Regierung vereinfachen, also verbilligen, und gleichzeitig alte Wünsche nach *direkter* Demokratie befriedigen, Wünsche, die 1831 nicht berücksichtigt worden sind.

Die *Organisation* des Kantons Oberland soll so einfach als möglich sein. Die ausgedehnte Verwaltung, die vielen Departemente des bernischen Staates, die als Belastung empfundenen Formalitäten, alles das soll abgeschafft werden[3]: «Die Einrichtung sollte wie im Canton Unterwalden sein, Landammann und Landräthe und Bürger. Die Regierung selbst müßte ganz einfach zusammengesetzt und nach der Sitte der Urcantone Landsgemeinden eingeführt werden[4].» Die Landsgemeinden sollen in jährlichem Wechsel an den vier Hauptorten im Kanton, nämlich «in Wimmis, Zweisimmen und Brienz oder Unspunnen abgehalten werden»[5].

Durch diesen Staatsaufbau werden die Regierungsstatthalter hinfällig. Von nun an sollen Landrat (gebildet aus den ehemaligen Grossräten) und Landammann die Geschäfte führen, ohne dass zwischen ihnen und der Bevölkerung noch Regierungsstatthalter eingeschaltet werden; «sie seien überflüssig, wie das fünfte Rad am Wagen, davon wollten sie keine, [...] aber dem, der da seie, vorher den Grind abschlagen»[6]. Die

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 6. [2] AB Oberhasli 1840.
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 5, 11. [4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 4.
[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10. [6] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 11.

Abneigung gegen den Regierungsstatthalter ist nicht gegen eine Person, sondern gegen die Institution gerichtet, es würde ja auch «den Regierungsstatthalter treffen sollen, der bei der Einsetzung der Regierung vorhanden wäre»[1]. Darin zeigt sich die gleiche Haltung, die schon 1831 und vorher im Oberland zum Ausdruck gekommen war: 1831 war die Forderung nach Volkswahl des Regierungsstatthalters, also die Forderung nach Brechung der Möglichkeit der Regierung, auf die Bevölkerung durch den Regierungsstatthalter direkt Einfluss nehmen zu können, ebenso vom konservativen Frutigen wie vom liberalen Bödeli vorgebracht worden.

Ein grosses Anliegen bei der Organisation des Kantons Oberland ist der Wunsch nach Vereinfachung der Staatsverwaltung: «es könnte manches weggethan» und der Staat «mit weniger Kosten geführt» werden[2]. Bei den jährlichen Landsgemeinden «habe man keines gepolsterten Sessels nöthig und könnte auf einem Heuschöfflein sitzen, der Landammann könnte dann die geschriebenen Sachen selbst sanden, ohne sie einem Landjäger hinterwärts zu reichen, um dieses zu thun»[1]. Die Besoldungen sind überall zu reduzieren. Der Landammann sei durch eine freiwillige Kollekte am Tag der Landsgemeinde zu entschädigen, «durch freiwilliges Geben etwas Geldes auf einen Teller, der circulieren könnte»[3].

Für die Gross- oder Landräte wird als Besoldung eine Entschädigung «per Tag der Sitzung von Bz 10» vorgesehen: «es seie genug, man könne sich mit Käs und Brod behelfen, den man mit bringen könnte»[4]. Die Pfarrer können wählen zwischen der Reduktion ihrer Besoldung oder der Verpflichtung, «zwei arme Knaben unentgeldlich als Schullehrer zu erziehen»[5].

Mit den Fragen der *Justiz* verbinden sich soziale und ökonomische Anliegen. «Aus dem Schlosse Interlaken sollte eine Spinnstube eingerichtet und aus den andern Schlössern Spithäler oder sonst etwas Zweckmäßi-

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 11.
[2] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 29, 34.
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, 11.
[4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, vgl. 11.
[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 5, vgl. 12.

ges eingerichtet werden»[1], beispielsweise «Arbeits-, Erziehungs- oder Besserungsanstalten»[1]. Aber Gefängnisse wollte man keine mehr haben: «Größere Verbrecher sollten mit dem Tode bestraft, und kleinere zu Straßen-Arbeiten auf dem Brünig angehalten werden, damit dem Staat keine Kosten zur Last fielen[2].» Grundsätzlich soll die gesamte Justiz im neuen Kanton Oberland vereinfacht und aller bernischen Weitläufigkeit entkleidet werden[3].

Bezüglich *Wehrwesen* ist vorgesehen, dass «der ganze Wehrstand bloß in einer Landwehr, die eine jährliche Musterung zu passieren hätte, bestehen sollte. Mit der Musterung sollten auch die Landsgemeinden verbunden werden, um so das Volk zu versammeln[4].» Dadurch könnten die «unnöthigen Kosten erspart» werden, welche die Musterungen sonst mit sich bringen[5]. In der Frage der Bewaffnung des kantonaloberländischen Militärs lässt man sich vom Beispiel der Trennung der Kantone Basel Stadt und Basel Land leiten: «Man werde aber auch ein Zeughaus einrichten, weil man ihnen nach Verhältnis auch Kriegs-Munition wie Basel Stadt der Landschaft, geben müßte[6].»

Häufig hatte man aus dem Oberland Klagen gehört über die Finanzpolitik der Berner Kantonalbank: «daß die Oberländer beim Staate nicht Credit haben, indem man bei der National-Bank mit Geldnachfragen abgewiesen werde und diese Einrichtung hauptsächlich den Städten zukommen»[7]. Zur Verminderung der Schuldenlast der oberländischen Bevölkerung soll nun von der bernischen Regierung in prozentualem Verhältnis ein Anteil am Staatsvermögen herausgefordert werden. «Zu dem Ende müßten die fremden Fonds eingezogen werden[8].» Dieses Geld soll sodann

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 12. – Zum Ärztemangel im Oberland:
- Obersimmental: 1 Arzt, kein Vieharzt (AB Obersimmental 1838; id. 1839).
- Oberhasli: 2 Ärzte, 1 Tierarzt, 1841 bloss noch 1 Arzt. Häufige Konsultationen bei Naturärzten in Unterwalden (AB Oberhasli 1841. Ae M Oberhasli *1*, Faszikel 2, 31.V.1836).
- Interlaken: 3 Ärzte (AB Interlaken 1839).

[2] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 4, 12.

[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 10, 11. [4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 10.

[5] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2. [6] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 6.

[7] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 27, 34. Gemeint ist die Kantonalbank, seit 1834.

[8] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10.

unter die oberländische Bevölkerung verteilt und zur Tilgung ihrer Gültbriefe verwendet werden[1].

Neben dieser einmaligen Einnahme soll der künftige Kanton Oberland durch eigene Mittel seinen Staatshaushalt aufrechterhalten. Die Initianten des Separationsprojekts sind davon überzeugt, dass «das Oberland wohl im Stande wäre, sich zu unterhalten, indem ja Steinkohle in Beatenberg und Silber in Lauterbrunnen, vielleicht gar Gold ausgebeutet werden könnte; wobei der daherige Verdienst, wenn er auch unbedeutend ausfiele, immerhin den Bewohnern des Landes zukommen und auch das Geld im Lande bleiben würde, so wie denn auch die Holzausfuhr beschränkt werden müßte»[1]. Holzausfuhr und mangelnder Verdienst sind bekannte Anliegen des Oberlandes. Damit auch die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr «im Lande bleiben», soll eine eigene Münze geschaffen werden. Man ist davon überzeugt, dass «die Engländer für das Aufwechseln solcher Münzen noch gerne Agio bezahlen würden» (Agio = Aufpreis, Kurs über dem Nennwert). Auf der Prägung soll auf der einen Seite Wilhelm Tell und auf der anderen Seite «die Gasthauswirtin mit der Waage» zu sehen sein[1].

Das Trennungsprojekt wird am 30. Januar 1837 im Gasthaus in Interlaken von den zur Prüfung der Landrechnung versammelten Vorgesetzten besprochen[2]. Mitte Februar kommt es in Gsteig bei einer Zusammenkunft aller Gemeindepräsidenten zu Prüfung der Kirchmeier-Rechnung zur Sprache[3]. Bei beiden Zusammenkünften wird nicht bloss vom Projekt Kenntnis genommen, sondern es wird diskutiert, es werden auch Abänderungswünsche geäussert; doch allgemein findet sich Zustimmung, namentlich in den Ämtern Interlaken und Oberhasli[4]. Am 5. März 1837 werden im ganzen Oberland Unterschriften gesammelt, um auf der Grundlage des von Michel und Mühlemann vorgelegten Projektes «einen Canton Oberland zu erhalten»[5].

[1] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 2, 10.

[2] A Dipl Dep *17*, 567. – M Dipl Dep *10*, 360 f. – BB IX Justizsektion Varia *30164*, 1–14.

[3] M Dipl Dep *10*, 360 f. – BB IX Justizsektion Varia *30164*, 25–30, 33–34.

[4] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 11, 34.

[5] A Dipl Dep *36*, 259 (5. III. 1837).

Die Propaganda zur Bildung eines eigenen Kantons wird im Oberland nicht im geheimen betrieben, auch in den Zeitungen wird davon gehandelt[1], und gleichzeitig – gleichsam ein Beleg früheren Bemühens in gleicher Absicht – wird in mehreren Fortsetzungen unter dem Titel «Das Familienregiment und die Unruhen im Berner Oberland im Jahr 1814» eine Serie von Aktenstücken zu den Ereignissen von 1814 publiziert, unter anderem die Vorstellung sowie Teile der Untersuchungen und der Urteile[2].

Als *Zeitpunkt* für die Durchführung der Separation ist der Herbst 1837 vorgesehen; ob das Ziel durch Gewaltanwendung oder auf dem Wege einer Petition anzustreben sei, wird im Frühjahr 1837 noch offengelassen[3].

Betrachtet man das Trennungsprojekt als Ganzes, so wird der Vorrang *ökonomischer Gesichtspunkte* deutlich, welche den Hauptanstoss zum Projekt ausgemacht haben dürften: Schulden, Mangel an Arbeit und Verdienst, Spitäler, Strafvollzug. Daneben der gepolsterte Schultheissenstuhl als Inbegriff verschwenderischer Staatsführung. Der Drang zur *direkten Demokratie* nach Innerschweizer Muster entspricht gleichgerichteten Tendenzen, wie sie in dieser Form im Berner Oberland bei politischen Fragen auf lokaler Ebene stets angewandt (vgl. die Gemeinderatsprotokolle!) und 1831 als Verfassungsgrundsätze vorgelegt worden sind. Die Separationsbestrebungen sind Ausdruck einer Bereitschaft der Bevölkerung, sich selbständig Abhilfe zu verschaffen, wenn der Staat bei der Lösung aktueller Probleme versagt oder in der Ausführung von Verfassungsgrundsätzen in Immobilität verharrt.

b) Tätigkeit der Schwarzen

Die Bestrebungen zur Bildung eines Kanton Oberland laufen nebenher zur Tätigkeit im anderen politischen Lager, die sich im Mai 1837 zum bewaffneten Auszug gegen Bern steigert. Durch die grossen Schwierigkeiten, welche aus der Opposition von rechts erwachsen, werden die Behörden gezwungen, die Untersuchung gegen die Teil-

[1] Allgemeine Schweizerzeitung. Bern, 4. V. 1837.
[2] Berner Verfassungsfreund, 53, 64, 65, 66 (Mai bis Juni 1837).
[3] BB IX Justizsektion Varia *30164*, 3, 6, 12, 14. – M Dipl Dep *10*, 360 f.

nehmer des Separationsprojektes Ende Mai stillschweigend fallenzulassen[1]. Dies geschieht zwar gegen eine erklärte anderslautende Meinung des Diplomatischen Departements[2], doch bleibt dem Regierungsrat keine andere Wahl, will er nicht das Risiko eingehen – wozu im Oberland nach den Angaben des Regierungsstatthalters von Interlaken reale Möglichkeiten bestehen[3] –, dass sich die beiden oppositionellen Gruppen gegen Bern vereinigten.

Die Opposition aus dem liberalen Lager wird sich im Juli 1837 wieder melden und im Herbst das Projekt der Separation in neuer Form wieder vorbringen.

Sicherheitsverein und Vaterlandsverein

Die politischen Gegner der Ultra-Radikalen sammeln sich im *Sicherheitsverein*. Vom Herbst 1836 bis Frühjahr 1837 wächst die Mitgliederzahl rapid an (der Sicherheitsverein von Thun zählt im Januar 1837 bei 100 Personen[4]). Regierungsstatthalter Huggler bezeichnet die Mitglieder des Sicherheitsvereins im Amt Oberhasli als «Männer, welche sich zu den ärgsten Aristocraten zählen, und von jeher der neuen Ordnung entgegen gearbeitet haben»[5].

Sektionen des Sicherheitsvereins bestehen im Oberland bis zum Zeitpunkt des Verbots[6] in Oberhasli und Interlaken[7], Thun[8], Wimmis und Frutigen[9]. Mitglieder[10] sind unter anderen namentlich: alt Oberamtmann Caspar Schild und dessen Sohn Peter, Notar; Dr. med. Schild, Meiringen; Johannes Schärer und Johannes Fischer, Interlaken; alt Statthalter Sooder, Brienz; alt Ratsherr Peter Otth, Meiringen, Krämer,

[1] M Reg Rat *51*, 60 (31. V. 1837). – M Reg Rat *49*, 210 (5. IV. 1837). – M Dipl Dep *10*, 320–321 (25. 11. 1837). – A Dipl Dep *17*, 567 (16. II. 1837).

[2] M Dipl Dep *10*, 360 f. [3] A Dipl Dep *35*, 608 (Hügli, 17. X. 1835).

[4] A Dipl Dep *36*, 37 (14. I. 1837). [5] A Dipl Dep *36*, 5, 9 (30. VIII., 2. IX. 1837).

[6] A Dipl Dep *36*, 79 Beschluss Regierungsrat 28. II. 1837.

[7] A Dipl Dep *36*, 5. – Vgl.: BB IX OG *2568*, 41.

[8] A Dipl Dep *36*, 37, 45, 49. [9] A Dipl Dep *36*, 59.

[10] M Reg Rat *50*, 25, 194. – A Dipl Dep *36*, 5, 9, 37, 63 (30. VIII., 2. IX. 1836, Februar 1837). – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen, 8. V. 1837 (Messmer).

alt Statthalter; Johannes Huggler, Wirt in Brienzwiler; Ulrich Huggler, dessen Bruder; Heinrich Zybach, Rechtsagent, Meiringen; Major Lörtscher, Spiez; Oberst Erb, Thun; Brunner und von Allmen, beides Gemeinderäte in Lauterbrunnen; Heinrich Michel, Ringgenberg; Amtschreiber Dünz, Thun; Leutnant Dezi, Thun; Stadtschreiber Völkli, Thun; Seckelmeister Teuscher, Thun; Advokat Stettler, Thun; Lontschi, Hutmacher, Thun; Senn, Bäcker und Wirt, Thun. Die Mitglieder des Sicherheitsvereins rekrutieren sich vornehmlich aus dem Oberhasli und aus der Thuner Landschaft, namentlich aus Blumenstein, Sigriswil, Gwatt, Heiligenschwendi und Thierachern.

Am 14. Januar 1837 tagen Mitglieder der oberländischen Sicherheitsvereine in Thun[1], und anfangs Februar treffen sich die Abgeordneten aus dem ganzen Kanton im Casino in Bern. Von den 50 bis 60 anwesenden Personen stammen mindestens 32 aus dem Oberland, was auf den Grad der politischen Aktivität schliessen lässt[2].

Was von den Absichten der Schwarzen und des Sicherheitsvereins bekannt wird und nicht bloss Gerücht ist, deutet auf eine umsichtig vorbereitete Aktion. Aus allen Teilen des Oberlandes sind Stimmen zu vernehmen, welche dieses bezeugen.

Ein Landjäger belauscht ein Gespräch von Schwarzen aus Steffisburg: «Man werde sehen, daß im künftigen Sommer eine große Volksversammlung sich bilden werde, oder aber daß es bei Nacht und Nebel eine ‚Überrumplete' gebe[3].» An einer Versammlung «obenher Thun» äussern sich Schwarze, dass «es diesen Sommer etwa im Juli losgehen müsse, die von oben würden herunterkommen, in Thun seien in den Häusern Waffenvorräthe bereit um ihnen dann selbige zuzustellen»[4]. Und im Simmental heisst es anfangs April: «sie wollen innert Monats-Frist die Regierung ‚grob' ab dem Raths-Hause schaffen»[4]. Die Schwarzen aus dem Oberhasli und den angrenzenden Gebieten des Amtes Interlaken sind sich einer nahe bevorstehenden Regierungsänderung so sicher, dass sie die auf den 1. und 3. April in Meiringen und Interlaken

[1] A Dipl Dep *36*, 37 (15.I.1837). [2] A Dipl Dep *36*, 59, 63.
[3] A Dipl Dep *36*, 271.
[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Belp, 19.V.1837; Obersimmental (Schletti), 14.V.1837.

angesetzten militärischen Musterungen nicht besuchen: «es seye sich wegen 14 Tagen nicht der werth, ... sie wollens jetzt dann denen Donneren zeigen»[1].

Die Vorbereitungen zu diesen Plänen werden durch das Verbot des Sicherheitsvereins vom 28. Februar 1837[2] nicht unterbrochen. Sobald das Verbot bekannt wird, wird in den Zentren der Schwarzen des Nachts geschossen, um den Unmut über das Verbot zu bekunden[3], doch werden weiterhin im geheimen *Leute angeworben:* Zentrum und Ausgangspunkt ist Thun. Von hier aus werden besoldete Agenten abgeschickt, die im Auftrag von Dünz, Völkli, Lörtscher und Lontschi versuchen[4], gegen ein Handgeld von 10 Franken bei einem Sold von 10 Batzen pro Tag Leute anzuwerben, um sich der «Sache der abgetretenen Regierung anzunehmen und nöthigenfalls zu vertheidigen»[5].

Als Werber betätigen sich namentlich Leute aus mehrheitlich schwarzen Gegenden, unter anderem aus Sigriswil und Meiringen[6]. Das Vorgehen ist überall das gleiche: zuerst werden bei den angesprochenen Personen die Bedenken zerstreut, sich schriftlich zu verpflichten und Handgeld anzunehmen durch die vertrauliche Mitteilung, dass nichts riskiert werde, da «im Oberland bereits 7000 Mann zu diesem Behuf angeworben seien»[6].

Bearbeitet werden Gürbetal, Emmental und Seeland, je mit verschiedenen Argumenten von ausgeprägt lokaler Aktualität. Im Amt Seftigen «sagt man dem Volk – was in dieser Gegend besonders wichtig ist – man beschränke sie in ihren Holzrechtsamen im Gurnigel und Gibelegg; die alte Regierung habe ihnen mehr Holz zugetheilt und weniger für sich

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Varia *30164*. Beilagen Band IV. Abteilung, 19–20 (Landjägerbericht 6. IV. 1837).

[2] A Dipl Dep *36*, 79. Beschluss Reg Rat am 28. II. 1837. Antrag K. Schnell.

[3] A Dipl Dep *36*, 221, 265.

[4] M Reg Rat *50*, 25, 194. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Blankenburg, 14. V. 1837; Rebmann, Spiez, 8. V. 1837.

[5] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 11. April Biel und Burgdorf; 11. Mai Biel.

[6] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 11. April, Biel und Burgdorf; 11. Mai, Biel; 13. September, Laupen.

schlagen lassen»[1]. Im Seeland und im Emmental wird mit dem Versprechen geworben, dass die Bodenzinse um die Hälfte, die Zehnten ganz erlassen werden sollen[1].

Am 19. April 1837 gründen die Mitglieder des ehemaligen Sicherheitsvereins in Thun einen *Vaterländischen Verein,* weitere Vereine werden in Spiezwiler und Brienzwiler gegründet[2].

Trotz eifrigsten Bemühens der Landjäger kann nichts Staatsgefährdendes bewiesen werden: «das Treiben der Schwarzen gehet so im geheimen, daß wenig davon kann entdeckt werden»[3]. Offen wird dagegen die Werbung für eine Verfassungsrevision betrieben, welche nach Verlauf der Schonfrist erstmals möglich wird. Stettler von Thun und Lörtscher von Spiez, zwei Führer der Schwarzen, wünschen eine Revision der Verfassung mit dem Grundsatz der Rückkehr des Patriziats[3]. Zur Mobilisierung der Bevölkerung für eine Verfassungsrevision restaurativer Tendenz treten die Vaterlandsvereine zu Ende April und Anfang Mai öffentlich in *Brienzwiler* und *Blumenstein* auf.

Die Brienzwiler-Versammlung

Auf Sonntag, 30. April 1837, wird von alt Amtschreiber Schärer eine Versammlung der schwarzen Partei nach Brienzwiler auf die Wiese vor dem Wirtshaus «Bären» ausgeschrieben, angeblich «zur Berathung über vaterländische Angelegenheiten»[4]. Die Veranstaltung bildet den Auftakt zu einer Reihe derartiger Versammlungen, die von der schwarzen Partei des Oberlandes geplant werden. Schärer handelt nicht allein, sondern in Übereinstimmung und nach Absprache mit den andern Führern

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. Mai, Belp; 17. Juni, Aarberg.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. April und 8. Mai, Thun Regierungsstatthalter Messmer. M Dipl Dep *11,* 366 f (25. IV. 1838).

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Anonymer Brief «M. L.». Landjägerbericht Thun, 5. V. 1837, Samuel Reber, Diemtigen, 28. V. 1837.

[4] BB IX OG, *2568,* 9–12, 27–32. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 25. IV. 1837.

der Schwarzen in Spiez und Thun. Besitzer des «Bären» ist Johannes Huggler, Mitglied des Sicherheitsvereins und seit jeher der Sache der Aristokratie zugeneigt[1].

Wie gross der Rückhalt der Schwarzen in der Bevölkerung des Amtes Oberhasli und der angrenzenden Gebiete von Interlaken ist, zeigt die Zahl der Teilnehmer an der Brienzwiler-Versammlung: es erscheinen über 800 erwachsene Personen. Von der schwarzen Partei sind sämtliche Führer anwesend, von den radikalen Ultras erscheinen Johannes Michel aus Bönigen, Christian Bhend aus Unterseen, der Unterstatthalter Gusset aus Brienz und Amtsgerichtsschreiber Willi aus Meiringen[2].

Allen Anwesenden wird unentgeltlich Wein ausgeschenkt sowie Brot und Käse verteilt[3]. Vor den versammelten Teilnehmern hält Schärer eine Rede, worin er unter anderem sagt: «Seit 6 Jahren habe sich eine gewisse Faction gebildet, durch welche viele rechtliche Staatsbürger unterdrückt worden seien; man habe während dieser Zeit keine eigentliche Ruhe und Ordnung genossen; es sey nun ander Zeit, nachdem sich der Sicherheitsverein durch ein Dekret von gleicher Faction aufgelöst habe, daß man diesem Unfug ein Ende mache [...] es seien seit der neuen Ordnung der Dinge mehrere schädliche Gesetze erlassen worden, wie z.B. das Gesetz über den Holzverkauf und dasjenige über die freie Concurrenz hinsichtlich des Wirtschaftswesens. Jenes ziehe nothwendig drückenden Holzmangel nach sich und dieses schade der Sittlichkeit[4].»

Nach Schärers Rede will auch Michel aus Bönigen das Wort ergreifen. Bekanntlich befindet er sich ebenso in Opposition zur Regierung, jedoch aus anderen Erwägungen als Schärer. Die Versammlung von Brienzwiler bietet ihm Gelegenheit, für sein Projekt der Separation zu werben. Wie er mit Reden anfangen will, tönt es aus der Versamm-

[1] BB IX OG, *2568*, 27–32.

[2] BB IX OG, *2568*, 1, 3–6, 6–9, 19–21, 27–32. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4., 6.V.1837.

[3] BB IX OG, *2568*, 3–6, 9–12, 19–21, 22–23, 128–132.

[4] BB IX OG, *2568*, 1, 6–9, 49. – Vgl. Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, Mai/Juni 1837. – Berner Volksfreund, Burgdorf. Mai/Juni 1837. – Berner Verfassungsfreund, Bern, Mai/Juni 1837.

lung, er sei ein «Halungg», «er mache es ihnen zu lang, sie wollen keinen Pfaff, use mit dem». Michel wird von den Schwarzen umringt, beschimpft und tätlich angegriffen: er erhält Fusstritte und verlässt mit zerrissenen Kleidern den Ort der Versammlung[1].

Wieder spricht Schärer zur Versammlung und wird von den Anwesenden zum Präsidenten gewählt. Weiter wird ein Sekretär gewählt und ein Komitee bestellt, bestehend aus: alt Statthalter Peter Otth, Meiringen; alt Statthalter und Leutnant Niklaus Nägeli, Breite; Melchior Abplanalp, Gerichtsäss, Grund; Peter Jossi, alt Statthalter, Hasliberg; alt Statthalter Jakob Sooder, Brienz; Kaspar Imbaumgarten, Bachvogt, Hofstetten; Peter Borter, Goldswil; Johannes Huggler, Wirt, Brienzwiler[2].

Nun rollt man «Fässer mit Wein in das Freie» und ergeht sich gegen bestehende Regierung und Verfassung: «Man wolle die verfluchten Schnellen-Gesetze nicht mehr, alle Gerichte söllten aufhören» heisst es. «Das Schnellische Gesetz sei ein Gesetz vom Teufel oder ein verteufeltes Gesetz oder endlich ein Schelmengesetz[3].»

Man spricht auch davon, «daß auf Verlangen die Unterwaldner zur Hülfe kommen würden»[4]. Gegen Abend – die Zusammenkunft findet am Nachmittag statt – geht die Versammlung in allgemeiner alkoholischer Trunkenheit unter[5].

Die Versammlung von Blumenstein-Bad

Vom Vaterlandsverein Thun wird auf Auffahrt, 3./4. Mai 1837 eine Versammlung ins Blumenstein-Bad einberufen, an welcher ein Vaterlandsverein für Thun-Land und Seftigen gegründet werden soll[6].

Eigentlicher Anlass der Versammlung und Zweck des neuen Vereins sind nicht allen Teilnehmern bekannt, und ein grosser Teil erscheint, weil man durch Mundpropaganda vernommen hat, dass jedermann

[1] BB IX OG, *2568*, 3–6, 6–9, 9–12.

[2] BB IX OG, *2568*, 6–9, 19–21, 104–114. – Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4. V. 1837.

[3] BB IX OG, *2568*, 6–9, 9–12, 19–21, 123–125. [4] A Dipl Dep *36*, 627.

[5] BB IX OG, *2568*, 3–6, 6–9, 9–12, 19–21.

[6] A Dipl Dep *36*, 161. – M Reg Rat *50*, 158.

Brot, Käse und einen Schoppen Wein werde gratis serviert erhalten[1]. Die einen Leute glauben, es sei um die Bildung eines Vereins zu Unterstützung der Regierung in Bern zu tun; andere, der Verein diene zum Schutz von Ordnung und Eigentum oder «um das Vaterland zu schirmen und zu beschützen und dasjenige zu befördern, was dem Lande nützlich seye». Vereinzelt glaubt man an eine Besprechung über die Revision der Verfassung[1].

An der Versammlung sind zwischen 300 und 400 Personen anwesend[2] sowie sämtliche Führer der Schwarzen aus Thun und Umgebung, die sich in der Mitte der Versammlung an einem Tische niederlassen, neben sich als Symbol «einen wohlgetroffenen Bär auf einem Block schwarzem Eichenholz», unter anderen Dr. Howald, Hofstetten, Thun; Fischer vom Eichberg und Werth aus Toffen[3].

Ein Komitee wird gewählt, bestehend aus Obmann Stucki, Blumenstein, Badwirt Lombard und Tscharner vom Gwatt[4]. Genaues über die Verhandlungen ist nicht bekannt, doch wird von einigen Teilnehmern «eine gedruckte Instruktion» mit nach Hause genommen und überall verlesen, was zur Folge hat, dass dort, «wo immer alles ruhig war, jetzt alles in Alarm ist, schwört und über Verfassung und Regierung flucht und zum Aufbruch bereit ist»[4].

Der Oberrieder-Zug

Einen Tag nach der Brienzwiler-Versammlung reichen Johannes Michel aus Bönigen, Gemeindeschreiber Hegi und Peter Michel, Notar und Amtschreiber aus Ringgenberg, bei Regierungsrat und Regierungsstatthalter eine Anzeige gegen die Teilnehmer dieser Versammlung ein. Die Anzeige ist ein Beispiel politischer Schizophrenie; denn die gleichen Personen, die noch vor nicht sechs Wochen Unterschriften für eine Ab-

[1] A Dipl Dep *36*, 163, 171–187.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Thun, 4. V. 1837. – A Dipl Dep *36*, 163, 185.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Anonymer Brief «M. L.».

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Thun, 4. V. 1837; Thun, 5. V. 1837; Anonymer Brief sig. «M. L.».

trennung des Oberlandes von Bern sammeln, beschuldigen Schärer und die schwarze Partei, durch die Brienzwiler-Versammlung «die Achtung der bestehenden Verfassung und der Regierung in hohem Grade [zu] verringern und [zu] gefährden»[1]. Die Unterzeichner der Anzeige fordern strenge Bestrafung für alles, was in Brienzwiler vorgefallen ist, weil dieses «gewiß jeden rechtlichen Staatsbürger, dem wahre Volksfreiheit und Ordnung absichtslos am Herzen liegt, empören mußte, und selbst als revolutionär zu betrachten ist. [...] Es können dergleichen Auftritte ungerügt nicht übersehen werden, indem sie in gegenwärtigen Zeiten von sehr wichtigem Einflusse seyn müssen – darum ist auch eine förmliche Anzeige an den Tit. Regierungs Rath alsogleich gestellt worden –, um die unschuldigen irregeleiteten Gehülfen zu ihrer Besinnung und Bürgerpflicht zurückzubringen, und die ruhestörenden Aufwiegler ein Mal zu gerechter Bestrafung zu ziehen, mit dem Antrage hierüber eine Untersuchung einzuleiten und im Falle gegen die Betreffenden eine exemplarische Bestrafung eintreten zu lassen, damit die Ruhestörung und die Verdächtigungen dieser Gegenden ein Mal ihr Ende erreichen[1].»

Der Regierungsstatthalter unterstützt Michels Anzeige, und am 5. Mai stellt es der Regierungsrat dem Regierungsstatthalter frei, ob er die Beteiligten von Brienzwiler verhören, verhaften oder gar nach Bern schaffen wolle. «Jedenfalls könne [er] auf kräftige Unterstützung von Seiten der Regierung bei allen Vorkehren rechnen»[2]. Am folgenden Tag sollen Schärer, Wirt Huggler und Rudolf Michel, der Sohn des «Bären»-Wirts Michel von Brienz – dieser ist Pächter von Johannes Fischer aus Interlaken! – verhaftet werden. Huggler leistet Widerstand und entgeht dem Transport nach Bern, Schärer und Michel werden als Gefangene nach Bern zur Zentralpolizei überführt[3].

Bei der schwarzen Partei bedeutet die Verhaftung von Schärer und Michel vom 6. Mai das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch. Wie die

[1] BB IX OG, *2568*, 1 (Anzeige 1. Mai 1837). – Vgl. zum folgenden: Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, Mai bis Juli 1837. – Berner Verfassungsfreund, Bern, Mai bis Juli 1837. – Berner Volksfreund, Burgdorf, Mai bis Juli 1837.

[2] M Reg Rat *50*, 136.

[3] M Reg Rat *50*, 136, 169, 312. – BB IX OG, *2568*, 27–32, 89, 99.

nachfolgenden Ereignisse ahnen lassen, kommt es dabei zum *vorzeitigen Ablauf* einer für später geplanten Aktion[1]!

Am Sonntagmorgen, 7. Mai, sammelt sich alles, was schwarz ist, zwischen 10 und 11 Uhr vor dem Wirtshaus zum «Wildenmann» in Meiringen. Bei 200 Personen[2] werden auf Kosten von alt Ratsherr Otth verpflegt, der jedem Anwesenden einen Schoppen Wein und Brot geben lässt. Gegen Mittag bewegen sich die Leute in Richtung Brienz, wobei sich weitere Schwarze anschliessen[1]. Der Zweck des Zuges ist ein Marsch auf Interlaken und Bern, um die beiden Gefangenen loszubekommen und «wo möglich die Regierung zu verjagen»[1].

Alles verläuft anscheinend zum falschen Zeitpunkt, doch keineswegs improvisiert, sondern nach einem wohlgeordneten Plan. Denn die Aktion ist so weit bekannt, dass am 7. Mai in den Ämtern Thun und Seftigen 500 bis 600 Mann bereit sind und sich den Oberländern «anschließen wollen, um vereint nach Bern zu gehen»[3]. Auch in Spiez, Faulensee und Leissigen stehen am 7. Mai Anhänger der schwarzen Partei bereit. Das stärkste Indiz dafür, dass hinter allem lange Vorbereitung steckt, ist dies, dass den Leuten, die sich am Vormittag in Meiringen besammeln, bekannt ist, dass sie in Spiez, Leissigen, Faulensee, Thun und Seftigen von Gleichgesinnten erwartet werden[4].

Diese Leute warten jedoch vergeblich; denn der Zug aus dem Oberhasli wird in Oberried von Oberst Knechtenhofer gestoppt. Unmittelbar nach Abmarsch der Oberhasler aus Meiringen bietet der Regierungsstatthalter Huggler zu Vermeidung von Unruhe und Auftritten zuverlässiges Militär seines Amtes auf abends 20 Uhr auf. Die Truppen werden auf die drei Wirtshäuser von Meiringen verteilt, wo sie die folgende Nacht über auf Pikett bleiben werden. Von seiten der Einwohner gesellen sich noch «50 bis 60 Mann Auszüger nebst sämtlicher Offiziere der Reserve und Auszuges dieses Orts» als freiwillige Verstärkung dazu[5].

[1] A Dipl Dep *36*, 149, 157. [2] A Dipl Dep *36*, 627.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: 19. Mai, Landjägerbericht.

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Rebmann, Spiez, 8. Mai; Regez, Erlenbach, 9. Mai. – A Dipl Dep *36*, 149.

[5] A Dipl Dep *36*, 129, 149.

Wie im Oberhasli, so organisiert sich auch im Amt Interlaken erster Widerstand auf behördlicher Seite selbständig: gemäss der im April 1834 getroffenen Organisation für militärische Massnahmen in Notsituationen[1] überträgt Regierungsstatthalter Hügli bei erster Kenntnis vom Anmarsch der Schwarzen dem Kommandanten des oberländischen Truppenbezirks, Oberstleutnant Knechtenhofer aus Thun, den Auftrag, mit militärischer Gewalt «eine Verzweigung des oberländischen Aufstandes» zu verhindern und einen «Bürgerkrieg abzuwehren»[2].

Hügli bietet gleichzeitig die in erreichbarer Nähe befindlichen Truppen auf, es wird Artillerie bereitgestellt und Munition verteilt. Regierungsstatthalter Hügli benachrichtigt zudem die Regierung und fordert die übrigen Regierungsstatthalter des Oberlandes zur Vorbereitung militärischer Massnahmen auf[3].

Sogleich nach Erhalt der Meldung von Hügli verreist Knechtenhofer nach Interlaken, wo bei seinem Eintreffen bewaffnete Miliz verschiedener Waffen bereits marschfertig bereitsteht[4]. Nachmittags 15 Uhr bricht Knechtenhofer mit 150 Mann und einigen Offizieren in Interlaken auf mit der Absicht, auf der Strasse über Goldswil und Ringgenberg nach seinem Bestimmungsort Brienz und Brienzwiler zu ziehen. Gleichzeitig verlässt ein Schiff mit einer Vier-Pfund-Kanone samt Munition und Mannschaft Interlaken[4].

[1] A Dipl Dep *57*, vermischte Akten, unsortierter Teil: Militär Departement an Diplomatisches Departement 2.IV.1834. Vom Regierungsrat wird «in aller Stille ein Ober-Commando samt erforderlichem Stab [ernannt], damit in Fällen augenscheinlicher Gefahr entweder für die bestehende Ordnung der Dinge im Allgemeinen oder aber für Sicherheit in einzelnen Bezirken im Besonderen gleich jemand bei der Hand seyn, der im Einverständnis mit den Regierungsstatthaltern über die Marsch-Compagnien der Bürgerwache verfügen und überhaupt alles dasjenige anordnen müsse, was man, in gegebenen Verhältnissen, den Interessen des Staates angemessen erachten, so wie auch glauben sollte, gegen die Regierung und das Vaterland verantworten zu können».

Der Kanton wird in 7 Truppenbezirke eingeteilt, die je einem «Ober-Truppen-Commandanten» unterstehen: 1. Saanen, Ober-, Niedersimmental, Frutigen = Hauptmann Jakob Regez, Erlenbach; 2. Oberhasli, Interlaken, Thun = Major Johannes Knechtenhofer, Thun.

[2] A Dipl Dep *17*, 583. – M Reg Rat *50*, 312. – M Reg Rat *51*, 103.

[3] M Reg Rat *50*, 172–173, 315.

[4] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer 15.V.1837).

Bei Ringgenberg wird die Truppe formiert: «die Mehrzahl» der 150 Mann steigen in acht Schiffe um, Knechtenhofer selber rückt zu Land vor mit einem Vortrab von 15 Scharfschützen, immer auf gleicher Höhe bleibend mit den neun Schiffen; der Rest der Leute folgt in kurzer Entfernung in Dreierstaffelung mit zwei Seitenpatrouillen[1]. «Oberher Ringgenberg stieß ich auf zwey Männer, die mir von Brienz her die Nachricht brachten: es seye dorten bereits eine bedeutende Anzahl *bewafneter* Oberhasler eingerückt und dieselben befänden sich schon im Anmarsche auf Interlaken. Unter Niederried stießen drey ausgediente Reservisten zu mir und bestätigten das Anrücken einer bedeutenden Anzahl Oberhasler und Brienzer, welche, obgleich nicht bewafnet, dennoch beim Zusammentreffen Widerstand leisten würden[1].»

Bei Oberried trifft Knechtenhofer mit dem Vortrab auf eine erste Gruppe von drei Personen aus dem Oberhasli: alt Amtsweibel Bisäth, alt Leutnant Niklaus Nägeli und Melchior Urfer aus Brünigen. Diese drei Personen werden von Knechtenhofer sogleich zurückgesandt, ihren Leuten die Ankunft der Truppen zu melden und sie zu sofortiger Umkehr zu veranlassen.

In unmittelbarer Nähe von Oberried sperrt ein gegnerischer Haufe die Strasse. Knechtenhofer geht bis auf Sichtweite heran, während seine Mannschaft Stellung bezieht und ein Teil der Leute von den Schiffen an Land kommt. Von den Aufständischen kommt Knechtenhofer der Wirt Johannes Huggler aus Brienzwiler entgegen. Ohne dessen Absicht kennenlernen zu wollen, befiehlt ihm Knechtenhofer, sich sofort nach Interlaken zu begeben und sich dem Regierungsstatthalter zu stellen. Huggler gehorcht[1]. «Den Hauffen Volks erkannte ich sogleich aus Oberhaslern und Brienzwylern zusammen gesezt, die zum Theil mit Stöcken versehen waren. Ohne in die verschiedenartigen vergeblichen Réclamationen dieser Leüte einzutretten und nachdem mir deren Hauptzweck, die Befreyung des inhaftierten alt Amtschreiber Schärers von Interlaken eröffnet war, forderte ich sie im Namen der Regierung mit ernsten Worten auf, alsogleich nach Hause zurückzukehren und die gesetzliche Ruhe und Ordnung nicht ferner zu stören. Ich ließ zugleich meine

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

Mannschaft heranrücken, worauf hin der Hauffe eine rückgängige Bewegung machte.

Als man aber von Brienz aus meine Schiffe bemerken mochte, stießen von dorten fünf Schiffe mit Volk beladen vom Ufer und stürmten in großer Eile Oberried zu. Zwischen dem größeren und dem kleineren Dorfe Oberried landeten dieselben. Mit drohendem Gebrüll gegen meine Truppe wurde der im Rückzug begriffene Hauffe zum Halten und zum Widerstand gegen mich angehezt und aufgefordert[1].»

Wieder lässt Knechtenhofer die Leute auf den Schiffen aussteigen und mit seiner übrigen Mannschaft in Stellung gehen. «Den gegnerischen Hauffen mußte ich nun allerdings in aufrührerischem Zustande betrachten und ich erkannte und ließ mir in demselben die [Anführer] bezeichnen»: Melchior Abplanalp, Grund; Peter Otth, alt Ratsherr, Meiringen; Friedrich Neiger; Johannes Sooder, alt Statthalter, Brienz; Bendicht Michel, Pächter von Johannes Fischer im «Bären», Brienz; Ulrich Huggler, Holz- und Pferdehändler, Brienzwiler; Balthasar Nägeli, Hohfluh[1].

Der gegnerische Haufe besteht aus 400 bis 500 Mann. Mehrmaliges Ermahnen und ununterbrochene Aufforderungen zur Umkehr nützen nichts:

«Nun ließ ich circa 50 Mann, mehrentheils Scharfschützen, scharf laden und befahl H. Hauptmann Roder, seine Kanone im Schiffe mit Kartetschen zu laden. Ich ließ die Infanterie ihre Gewehre anschlagen, mit dem bestimmten Befehl jedoch, auf mein Commando wohl Acht zu haben und nur auf dasselbe loszufeuern. Den Aufrührern, welche immer noch in drohender Stellung hielten, gabe noch einige Minuten Zeit, zum Rückzug, welcher dann sofort erfolgte und sich in eine offene Flucht auflöste[1].»

Knechtenhofer folgt den Flüchtenden auf dem Fuss, und gegen 20 Uhr zieht er mit seiner Mannschaft in Brienz ein. Brienz, Brienzwiler und Hofstetten werden besetzt.

Am Montag, 8. Mai lässt Knechtenhofer zwischen 03 und 04 Uhr alt Ratsherrn Sooder verhaften, gegen 07 Uhr rückt er in Meiringen ein, wo er am Mittag alle dort stationierten ortsansässigen Militärs entlässt, da in Meiringen vollkommene Ruhe herrscht.

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

Um die Mittagszeit treffen zwei von der Regierung entsandte ausserordentliche Regierungskommissäre in Meiringen ein, und daraufhin zieht sich Knechtenhofer mit allen seinen Truppen nach Brienzwiler, nach Hofstetten und endlich nach Brienz zurück, das in der vergangenen Nacht durch 90 Mann Miliz und vier Offiziere aus Interlaken verstärkt worden war und nun bei 260 Mann Besatzung beherbergt. «Mehrere Miliz-Soldaten, welche irregeleitet, in der Zahl der Anführer am Sonntag stunden, schlossen sich den folgenden Tag in ordonanzmäßiger Rüstung» Knechtenhofer an[1]. Am Dienstag werden zur Erleichterung der Einquartierung 100 Mann von Brienz nach Oberried verlegt.

Die militärische Besetzung der unruhigen Gegend bleibt bis Donnerstag bestehen – also fünf Tage. Auf Weisung der beiden Regierungskommissäre tritt die Truppe am Donnerstag den Rückmarsch nach Interlaken an und wird dort entlassen. Über das Verhalten seiner Mannschaft sagt Knechtenhofer: «Die sämtlichen unter meinem Commando gestandenen Milizen, ohne Ausnahmen ... zeigten den festen Willen und die unbedingte Bereitwilligkeit, zur Unterdrückung des Aufruhrs, zum Schutze der Verfassung und zur Handhabung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung[1].»

Während in den beiden Ämtern Oberhasli und Interlaken der Aufstandsversuch durch die örtlichen Regierungsstatthalter mit den ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Mitteln durch rund 340 Mann sofort erstickt wird und Ruhe und Ordnung deshalb nie ernstlich gefährdet sind, befasst sich am Sonntagnachmittag in Bern die Regierung in einer eilig zusammenberufenen Sondersitzung mit den Vorfällen im Oberland.

In der Wohnung des Schultheissen von Tavel finden sich um 16 Uhr die Regierungsräte Tscharner (Vizepräsident), Ernst, Herrenschwand, Neuhaus und Jaggi sowie der Sekretär Stürler ein. Neun Regierungsräte sind abwesend[2]. Nach Einsicht bereits vorliegender Berichte aus Thun und Interlaken wird beschlossen, «sofort einen Regierungscommissär nach Interlaken abzuordnen, mit Auftrag und Vollmacht, daselbst inner der Schran-

[1] A Dipl Dep *36*, 129 (Bericht Knechtenhofer).

[2] M Reg Rat *50*, 159–161. Der vollzählig versammelte Rat stimmt diesen Anordnungen am Montag, 8. Mai zu.

ken des Gesetzes alle nötigen Anstalten zu treffen, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, und, wenn sie allfällig bereits gestört sein sollten, im Einverständnisse mit den Districtsbehörden wieder her zustellen, so wie auch aufs Schleunigste und Umständlichste über die Natur und den Umfang der dasigen Unruhen Rapport zu erstatten»[1]. Die Wahl fällt auf Regierungsrat Kohler, der sie unter der Bedingung akzeptiert, dass ihm Regierungsrat Jaggi als Begleitung mitgegeben werde, weil dieser die oberländischen Verhältnisse kenne. Gegen 21 Uhr reisen die beiden Herren von Bern ab, um Mitternacht schiffen sie sich in Thun ein.

Ihrer Instruktion gemäss sollen die beiden Regierungskommissare bloss die Ruhe wieder herstellen oder hiezu den Regierungsstatthaltern von Oberhasli und Interlaken behilflich sein. Da die Ruhe bei ihrem Eintreffen bereits wieder hergestellt ist, beginnen Kohler und Jaggi sogleich, die Teilnehmer am Oberrieder-Zug zu verhören. Damit überschreiten sie ihren Kompetenzbereich, doch wird dieses nachträglich von Gross- und Regierungsrat sanktioniert[2].

Alt Ratsherr Otth, Melchior Abplanalp sowie die beiden Brüder des Wirts Huggler, Ulrich und Melchior Huggler aus Brienzwiler, werden verhaftet und noch am 9. Mai in Gefangenschaft abgeführt[3].

Am 15. Mai entbindet der Regierungsrat die beiden ausserordentlichen Kommissare mit Dank von ihrem Auftrag[4]. Gleichzeitig wird allen Mannschaften – «außer jenen, die erst nach dem Zug der Oberhasler vom 7. Mai Theil genommen» – ein Tagesbefehl überreicht als Dank der Regierung für «Pflichteifer und unverbrüchliche Treue»: «Euer Betragen war musterhaft. Ihr habt euch der Freiheit würdig erzeigt. Empfanget unsern Dank und nehmet die Versicherung hin, daß wir alle uns zu Gebote stehenden Mittel ergreifen werden, fernere Versuche zu vereiteln und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen[4].» Auch Knechtenhofer erhält eine obrigkeitliche Dankesbezeugung, da ihm «ganz vorzüglich die Abwehr des größten Unglücks, welches einen Staat treffen kann, des Ausbruches

[1] M Reg Rat *50*, 159–161. Der vollzählig versammelte Rat stimmt diesen Anordnungen am Montag, 8. Mai zu.

[2] A Dipl Dep *36*, 209 (9. V. 1837).

[3] A Dipl Dep *36*, 143 (10. Mai 1837). – M Reg Rat *50*, 197 (11. Mai 1837).

[4] M Reg Rat *50*, 314–316 (15. Mai 1837).

bürgerlicher Wirren, zu verdanken ist»[1]. Das Ehrengeschenk von 400 Franken lehnt Knechtenhofer ab[2].

In der Regierung betrachtete man den Oberrieder-Zug mit grossem Respekt. Man sprach von der «Abwehr des Bürgerkrieges» und von einem «oberländischen Aufstand»; denn der Regierung war nicht entgangen, dass hier ein offensichtlich grösserer Plan im Keime erstickt worden war[3].

Die militärische Aktion gegen eine der beiden staatsfeindlichen Parteien im Oberland bringt bloss oberflächliche Ruhe, und die Schwarzen lassen sich nur wenig beeindrucken: auch Mitte Mai sind sie «noch ziemlich unruhig und fröhlich, versammeln sich jeweilen bei alt Statthalter Sooder»[4]. Die Weissen verlangen, dass alle Beteiligten am Oberrieder-Zug «bedeutend bestraft und unschädlich gemacht werden»; im Falle dies nicht geschehen würde, könne die Regierung fortan nicht mehr auf die Unterstützung der Weissen rechnen[5].

Bestes Kennzeichen für die Labilität der politischen Haltung des Oberlandes ist die Reaktion der Ultras auf den Oberrieder-Zug: Die Werbetätigkeit für die Separation des Oberlandes von Bern war bis im März durch das Sammeln von Unterschriften betrieben worden, nach dem Einschreiten der Regierung gegen die Schwarzen wird das Projekt auf einer anderen Basis weiterverfolgt, und zwar auf dem Weg über eine Verfassungsrevision. Soweit es sich aktenmässig belegen lässt, streben die Ultra-Radikalen aus dem Bödeli im Sommer und Herbst 1837 ihr Ziel durch Bildung eines *Revisionsvereins* an, zeitlich parallel zur Untersuchung, die gegen die Teilnehmer an Brienzwiler-Versammlung und Oberrieder-Zug angehoben wird; das heisst die Ultra-Radikalen nutzen die Zeitspanne aus, während welcher ihre politischen Gegner von der Regierung in Schach gehalten werden.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird am 15. Mai bis auf weiteres all seiner Amtspflichten entbunden und vom Regierungsrat beauftragt, «mit möglichster Beschleunigung» eine *Voruntersuchung* der

[1] M Reg Rat *50*, 314–316 (15. Mai 1837).
[2] A Dipl Dep *17*, 583. – M Reg Rat *51*, 103.
[3] A Dipl Dep *17*, 583. – A Dipl Dep *36*, 209. – M Reg Rat *50*, 312. – M Reg Rat *51*, 103.
[4] A Dipl Dep *36*, 157. [5] A Dipl Dep *36*, 149 (9. V. 1837).

Brienzwiler-Versammlung und des Oberrieder-Zuges durchzuführen[1]. Der am 6. Mai verhaftete Johannes Schärer bleibt in Bern inhaftiert[1].

Am 21. Juni wird vom Regierungsrat in der Person von August Lufft[2] ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter ernannt, der «in dieser wichtigen Angelegenheit»[3], «der jüngsthin im Oberland stattgefundenen ordnungswidrigen Auftritte und der damit in Verbindung stehenden politischen Umtriebe»[4] die *Hauptuntersuchung* durchführen soll. «Wegen persönlicher Verhältnisse des Gerichtspräsidenten von Interlaken»[5] habe man einen Aussenstehenden herangezogen, heisst es in der Begründung des Regierungsrates; diese «Verhältnisse» waren weniger persönlicher als eher politischer Natur; denn der Gerichtspräsident, Christian Mühlemann aus Bönigen hatte wenig vorher das Projekt der Trennung von Bern als einer der Hauptinitianten vertreten!

Lufft erscheint im Juli in Interlaken. Er erhält von der Regierung alle Rechte eines ordentlichen Gerichtspräsidenten von Interlaken übertragen, nicht jedoch auch jene eines Gerichtspräsidenten von Oberhasli, obschon er mehrmals darum nachsucht.

Der Regierungsrat wünscht ausdrücklich eine «möglichst schnelle Erledigung dieser Angelegenheit», dennoch dauert die Untersuchungsarbeit von Lufft bis zum 26. August[6]. Ausmass und Wesen der Untersuchung, wie sie Lufft durchführt, behagen dem Regierungsrat wenig. In seiner Tendenz, scharf durchzugreifen, wird Lufft von der Regierung öfters zurückgebunden, indem von ihm angeordnete oder durchgeführte Sanktionen gegen Beamte, die in die Angelegenheit verwickelt sind, von der Regierung rückgängig gemacht oder gemildert werden[7]. Und am Schluss der Untersuchung, während welcher sich immerhin die Absicht der Teilnehmer erwiesen hatte, notfalls auch Gewalt anzu-

[1] M Reg Rat *50*, 312 (15. V. 1837).

[2] August Adolf Lufft, Untersuchungsrichter in Bern 1834 bis 1837. M Reg Rat *51*, 58–59, 125, 293, 370. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 193, 219, 220, 268, 277.

[3] M Reg Rat *51*, 125 (7. VI. 1837).

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 268.

[5] M Reg Rat *51*, 58–59 (31. V. 1837). [6] M Reg Rat *51*, 370 (26. VI. 1837).

[7] M Reg Rat *53*, 100. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: 4., 5. IX. 1837. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Vorträge Prot.; 136, 289 ff.

wenden[1], muss sich Lufft die Bemerkung gefallen lassen, er habe die Untersuchung «wohl ein wenig zu weit ausgedehnt, indem es nicht im Sinne der Regierung gelegen, eine weit umfassende und verwickelte Untersuchungs-Prozedur, sondern bloß die Entdeckung und Bestrafung der Haupturheber herbeizuführen»[2].

Lufft hatte 82 Personen zum Teil mehrmals verhören lassen, dabei 203 Verhöre persönlich durchgeführt und 12 Personen in Gefangenschaft gesetzt[2].

Am 26. August 1837 beendet Lufft seine ausserordentliche Hauptuntersuchung, und am 18. September beschliesst der Regierungsrat, es sei «die Angelegenheit nun durch die ordentlichen Gerichte auf gewohntem Wege zu erledigen»[3]. Doch bis es soweit ist, verstreichen nahezu drei Jahre, Anlass genug, der Justiz des Staates keine grosse Achtung zu verschaffen: auf der Seite der Schwarzen hört man Frohlocken und Hohn, auf der Seite der Weissen bitteren Spott; denn der langsame Justizgang verrät nicht nur Schwerfälligkeit der Administration, sondern auch Schwäche der Regierung[4].

Schärer wird vorab und unabhängig von den übrigen Angeklagten verurteilt. Vom 6. Mai bis am 29. Juni wird er in Bern in Gefangenschaft gehalten, dann nach Interlaken überführt und am 30. Juni in Hausarrest entlassen. Dieser dauert bis am 16. August 1837[5].

Ende Mai 1837 gelangen 44 Personen mit der Bitte an den Regierungsrat, Schärer freizulassen, für den sie sich «einer um und für den andern als Bürgen anbieten»[6]. Doch erwächst Schärer aus diesem Vorstoss eher Schaden als Vorteil: das Bürgeangebot ist zur Hauptsache unterzeichnet von Patriziern ersten Ranges und konservativer Tendenz, zu einem kleineren Teil von Patriziern des «Juste Milieu» und Angehörigen der nichtpatrizischen Burgerschaft. Einige wenige Unterschriften stammen von Handwerkern und von Personen ohne politische Ausstrahlungskraft[6].

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 330.

[2] M Reg Rat *53*, 100. – Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: 4., 5. IX. 1837. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Vorträge Prot.; 136, 289 ff.

[3] M Reg Rat *53*, 476 (18. IX. 1837).

[4] M Dipl Dep *12*, 280 (22. X. 1839). – A Dipl Dep *36*, 157 (15. V. 1837), 356 (24. VI. 1838). – A Dipl Dep *17*, 815 (20. II. 1840).

[5] BB IX OG, *2568*, 80–81, 253–261. [6] BB IX OG, *2568*, 59, 63–66.

Ganz besonders sind die Unterschriften von Oberst Friedrich Ludwig Gatschet, dem Gründer des Waldshuterkomitees oder von Albrecht von Muralt, der im Dezember 1830 beim militärischen Selbsthilfeunternehmen der Ultras beteiligt gewesen war, nicht dazu angetan, für Schärer politische Fürsprache zu leisten. Ebensowenig die Unterschriften der zahlreichen patrizischen Offiziere wie Bernhard von Jenner, Alfred von Ernst, Johann Jakob von Wagner, Moritz von Erlach, Rudolf von Graffenried und anderen[1].

Das Bürgschaftsangebot belastet Schärer, und im Urteil, das vom Amtsgericht Interlaken und vom Obergericht gegen Schärer mit exemplarischer Bedeutung ausgefällt wird, schwingt deutlich Verachtung für das bernische Patriziat mit.

Schärer wird am 16. August 1837 vom Amtsgericht Interlaken verurteilt, am 6. Januar 1838 wird das gleiche Urteil vom Obergericht bestätigt[2]. Schärer wird schuldig befunden, den Grossen Rat, «die Oberste Behörde der Republik», öffentlich in verleumderischer Weise herabgewürdigt und beleidigt zu haben durch die Behauptung, das bernische Volk stehe «unter dem Einfluß oder der Herrschaft einer Faktion, die sich über ihre Mitbürger erhoben habe». Er wird verurteilt 1. zu neun Monaten Verbannung aus dem Kanton, 2. zu der bereits ausgestandenen Gefangenschaft und Eingrenzung, 3. zur Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- und Haftkosten und 4. zu öffentlicher Abbitte und Widerruf seiner «ehrenrührigen Worte» vom 30. April 1837 laut vorgeschriebener Formel[2].

Das Urteil gegen die übrigen Beteiligten wird erst am 19. Februar 1840 vom Amtsgericht und am 18. September 1840 vom Obergericht gefällt.

Voneinander unabhängig wird in Berichten von Landjägern und Gemeindebeamten sowie von Untersuchungsrichter Lufft festgestellt, dass mehrheitlich die *arme Bevölkerung* am Oberrieder-Zug teilnimmt[3]: es sind «Leute vom niedrigsten Schlag», und «wohl 2 Teile sind Vergeldstagte oder Bevogtete gewesen»[4]. Dies geht auch aus den Untersu-

[1] GRUNER Patriziat, 20, 83; 113; 221; 315 f; 148, 151, 335; 217, 222 f; 125.

[2] BB IX OG, *2568*, 173–176, 211–220, 253–261.

[3] AB Oberhasli 1836 (22. VIII. 1837).

[4] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Landjägerbericht 19. V. 1837; Rebmann 8. V. 1837.

chungsakten hervor, wenn gleich zu berücksichtigen bleibt, dass die Tendenz der Untersuchung dahin geht, die Anführer des Zuges und jene Leute zu ermitteln, welche in der Nacht nach Schärers Verhaftung die Absicht eines Marsches auf Interlaken und Bern bekanntgemacht und für die Teilnahme geworben haben. Von den rund 500 Teilnehmern des Zuges werden dann ja auch bloss 80 Personen in die Untersuchung einbezogen, und die eigentlichen Mitläufer werden nicht berücksichtigt. Die folgenden Zahlen müssten demnach in dieser Weise korrigiert werden:

Aufgrund der in die Untersuchung einbezogenen Personen wird die folgende *soziale Struktur* ersichtlich:

60% sind in der Landwirtschaft tätig; das heisst 14% sind Bauersleute und 46% sind Knechte und Landarbeiter[1].

40% sind ausserhalb der Landwirtschaft tätig. Es sind Sattler, Wirte, Drechsler, Holzschnitzler, Gerber, Färber und Zimmerleute sowie je ein Arzt, Schullehrer, Maurer, Schiffmann, Schreiner und Schneider.

Von diesen nicht in der Landwirtschaft tätigen Leuten üben 17% ein politisches Amt aus: Gemeinderat, Gemeindeweibel, Seckelmeister, Gerichtsäss oder Burgerrat; 8% haben ehemals ein politisches Amt ausgeübt: Grossrat, Oberamtmann, Statthalter oder Amtschreiber. Von den Knechten und Landarbeitern[1] sind bloss 3% je mit einem politischen Amt betraut gewesen.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass der Oberrieder-Zug für den Grossteil der Beteiligten keine primär politischen, sondern wirtschaftliche Ursachen hat. Das zeigt sich darin, dass die Hälfte der in die Untersuchung einbezogenen Personen keinen grösseren Grundbesitz und

[1] Struktur der Landwirtschaft im Oberland:

Bauer = grosses Heimwesen mit Land und Alp. Reich. Viel Vieh.

Landarbeiter = besitzt ein eigenes Haus und wenig eigenes Land; Anteil an Allmend. Besitzt keinen Anteil an Alpen. Wenig Kühe.

Knecht = keine Familie, höchstens eigenes Haus und vielleicht einige Tiere. Bezieht den grösseren Anteil seiner Entschädigung für die Arbeit in Form von Unterkunft und Verpflegung am Arbeitsort.

Die politische Struktur der Bevölkerung geht im Oberland durch alle drei Gruppen hindurch: Burger und Hintersassen finden sich unter den Bauern, Landarbeitern und Knechten.

(im allgemeinen) keine Alprechte besitzen, auch kaum an der politischen Tätigkeit auf Gemeindeebene teilhaben.

Wer 1837 auf der Ebene des Amtes oder des Kantons eine politische Stelle innehat, beteiligt sich überhaupt nicht; dagegen jene Personen, die vor 1831 Grossrat, Oberamtmann, Statthalter oder Amtschreiber gewesen sind (Schärer, Sooder, Schild, Otth).

Jene Teilnehmer, die nicht in die Untersuchung einbezogen werden, sind eher der Teilnehmerschicht zuzuschreiben, die aus wirtschaftlichen Gründen mitzieht, wie denn auch als Motiv für die Teilnahme keine politischen, sondern wirtschaftliche Anliegen genannt werden: Holzausfuhr, Handänderungsgebühr, Schreibgebühr, langer Gang der Prozesse und hohe Kosten[1]. Auch Lufft stellt fest, dass «nicht eine Masse von Gegnern der jetzigen Ordnung, sondern von Unzufriedenen» am Oberrieder-Zug sich beteiligt hat[2].

Die Herkunft der in die Untersuchung einbezogenen Personen zeigt folgendes Bild[3]: Amt Interlaken: Brienz, Brienzwiler, Hofstetten. Amt Oberhasli: Meiringen, Hohfluh, Unterfluh, Brünig, Wasserwende, Goldern, Unterbach, Grund, Isenbolgen, Weissenfluh, Nessenthal, Reute.

In Kenntnis der Tendenz der Untersuchung, von den rund 500 Beteiligten am Oberrieder-Zug bloss jene Personen zu ermitteln, die als Anführer gelten, das heisst für die Teilnahme am Zug in der Nacht nach Michels und Schärers Verhaftung geworben haben, so lässt sich aus ihrer Herkunft, zum Beispiel bei Betrachtung der Distanzen zwischen Brienz, Nessenthal und Wasserwende, auf eine grosse Vorbereitung für einen militärischen Auszug schliessen; denn in so kurzer Zeit kann nur ein bereits vorbereiteter Plan solche Formen annehmen.

c) Verfassungsrevision vom Oberland fürs Oberland

Noch unter dem Eindruck der aktuellen Brienzwiler- und Oberrieder Ereignisse treiben die Ultra-Radikalen ihre Separationspläne auf der Grundlage des Januar-Programmes weiter voran und schreiben zu diesem

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Landjägerbericht 19. V. 1837.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion *222*, 330.

[3] Ae M Interlaken *1*, Faszikel 8: Lufft 5. IX. 1837.

Zweck eine Volksversammlung auf Sonntag, 21. Mai 1837, auf dem Platz vor dem Gasthaus in Interlaken aus[1]. Das Vorhaben wird jedoch vom Regierungsrat am 17. Mai verboten, ohne dass sich die Weissen im Amt Interlaken heftig darum kümmern: es erscheinen gleichwohl 250 Personen, worunter auch Zentralpolizeidirektor und Regierungsrat Karl Schnell und dessen Bruder, Hans Schnell. Hans Schnell hält eine Rede über politische Mässigung, und Johannes Michel aus Bönigen verliest das regierungsrätliche Verbot gegen die Versammlung[2].

Das Verbot schadet den Ultra-Radikalen nicht, sondern bringt ihnen weitere Unterstützung, und zwar vor allem von seiten der gemässigten Liberalen, die nicht verstehen, wie bis anhin Versammlungen der Schwarzen stets geduldet worden sind, nun aber jene der Weissen verboten werden. Aus Oberhasli und Interlaken hört man diesbezüglich bittere Klagen, und die Forderung, dass die Beteiligten von Brienzwiler und Oberried sowie deren politische Anhängerschaft unverzüglich zu bestrafen seien, andernfalls die Regierung schwerlich mehr auf Unterstützung hoffen könne[3]. Der Regierungsstatthalter von Oberhasli weist die Regierung eindringlich auf den Umstand, wonach im Falle ausbleibender Bestrafung damit zu rechnen sei, «daß das Volk ihm selbst Ruhe zu schaffen suche», ja dass dadurch die Gemässigten zu den Ultras hingetrieben und sich mit diesen «vereinigen und die erlangten Freiheiten und Menschenrechte selbst zu verteidigen suchen werden»[3].

Die im Mai verbotene *Volksversammlung* wird neu auf den 23. Juli 1837 nach Interlaken ausgeschrieben, wo sie auf dem Gasthausplatz stattfindet. Es ist dies nichts anderes als der Beginn einer geschickt getarnten Bewegung zur Separation des Oberlandes von Bern[4]. Bei der Versammlung finden sich zwischen 300 und 400 Personen ein.

Die Eröffnung übernimmt Johannes Michel aus Bönigen, der nach einer einleitenden Rede zum Tagespräsidenten gewählt wird[5]. Nach

[1] A Dipl Dep *36*, 153 (16. V. 1837). – M Reg Rat *50*, 325 (17. V. 1837).
[2] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 27. V. 1837.
[3] A Dipl Dep *36*, 149. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Huggler 20. V. 1837.
[4] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 15. VIII. 1837.
[5] A Dipl Dep *17*, 595.

ihm treten als weitere Redner auf: Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Wilderswil; Ulrich Flück, Pintenwirt, Brienz, und Johannes Huggler, Regierungsstatthalter von Oberhasli.

Die gehaltenen Reden beziehen sich «auf die Notwendigkeit der Einleitung einer Untersuchung über wünschbare Abänderungen der Staatsverfassung»[1]; das heisst, die Notwendigkeit wird von allen Rednern als bestehend erachtet, und es solle nun von einem zu gründenden *Revisionsverein* der materielle Umfang der Änderungen und Ergänzungen festgestellt werden. «Zur Behandlung dieser Materie [wird] eine Commission von Männern aus allen Amtsbezirken des ehemaligen Cantons Oberland [!] zusammengesetzt»[1]. Diese Revisionskommission wird einige Tage später vom Präsidenten des Vereins, Johannes Michel, schriftlich zu einer Zusammenkunft auf den 12. August nach Wimmis aufgeboten[2].

Mit ihrer Feststellung, dass die Verfassung von 1831 noch «fehlerhaft» sei, dass namentlich vieles nicht ausgeführt sei, was versprochen worden ist, entsprechen die Ultra-Radikalen einer im Oberland weitverbreiteten Meinung; denn von überall her sind Klagen zu hören «über das fortdauernde Ausbleiben der durch Verfassung und Übergangsgesetz versprochenen Gesetze so wie über Nichterfüllung der Finanzreform»[3]. «Die Verfassung sei noch fehlerhaft und es sei an der Zeit, die Regierung mit den Wünschen über Verfassungsänderungen bekannt zu machen[4].» In genereller Art heisst es auch etwa, «es hätte in einem Zeitraume von 7 Jahren mehr zum Wohle des Amtes und des Cantons gethan werden können»[5].

Aus der Zusammensetzung der Revisionskommission durch Ausgeschossene aller oberländischer Ämter und aus dem Programm, das besprochen wird, geht hervor, dass die Verfassungsrevision als eine rein *oberländische Angelegenheit* verstanden wird, wie denn auch der Geltungsbereich der neuen Verfassung von Anfang an auf das Oberland eingeschränkt wird.

[1] A Dipl Dep *17*, 595.
[2] A Dipl Dep *17*, 601. [3] AB Thun 1838.
[4] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 15. VIII. 1837.
[5] AB Oberhasli 1838.

Die Mitglieder der Kommission[1] sind folgende Personen: Johannes Michel, Bönigen (Präsident); Peter Michel, Notar, Ringgenberg (Sekretär); Heinrich Schläppi, Amtsrichter, Grossrat, Wilderswil; Johannes Huggler, Grossrat, Regierungsstatthalter, Oberhasli; Ulrich Flück, Pintenwirt zu «Den drei Schweizern», Brienz; Regierungsstatthalter Romang, Saanen; Friedrich Seiler, Leutnant, Grossrat, Bönigen; Samuel Hügli, Grossrat, Regierungsstatthalter, Interlaken; Gerichtspräsident Kohli, Saanen; Grossrat Monnard, Heimberg; Dragonerleutnant Karlen, Erlenbach; Imobersteg, Amtsrichter, St. Stephan; Johannes Rieder, Grossrat, Adelboden; Johannes Ritschard, Gemeindepräsident, Aarmühle; Christian Bhend, Grossrat, Gemeindepräsident, Unterseen; Christen Amstutz, Grossrat, Gunten; Rebmann, Gemeindepräsident, Diemtigen; Johannes Bach, Amtsnotar, Amtsgerichtschreiber, Saanen; Johannes Seiler, alt Regierungsstatthalter Laupen, Bönigen; Johannes Mani, Dr. med., Thun.

An der Versammlung vom 12. August in *Wimmis* wird von den Mitgliedern der in Interlaken gewählten Revisionskommission aus ihrer Mitte eine «Redaktions- oder engere Commission» gewählt[2], welche den substantiellen Umfang der Verfassungsrevision zusammenzustellen hat. Die Wahl fällt auf Johannes Michel, Rechtsagent, Grossrat, Bönigen; Johannes Seiler, alt Regierungsstatthalter Laupen, Bönigen; Kohli, Gerichtspräsident, Saanen[2].

Am 26. August versammelt sich die *Redaktionskommission* in *Weissenburg*[3]. Dabei zeigen sich grosse Differenzen in den Ansichten über die Notwendigkeit, eine Revision der Verfassung überhaupt vorzunehmen: Kohli ist gemässigt, Seiler radikal, Michel sucht zu vermitteln. Kohli stellt sich grundsätzlich gegen eine Revision. Er glaubt, dass erst dann, wenn «der ganze Organismus der Constitution mit der Legislative er-

[1] A Dipl Dep *17*, 595, 601. – BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; J. Bach, 30. VIII. 1837. – Allgemeine Schweizerzeitung, Bern. 15. VIII. 1837.

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837.

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837.

probt sei», eine Verfassung beurteilt und über die Notwendigkeit einer Revision entschieden werden könne. Solange jedoch nicht zu allen Verfassungsbestimmungen Ausführungsgesetze erlassen worden seien, sei auch die Forderung nach Revision verfrüht. Seiler dagegen «will eine totale Revision der Verfassung». Präsident Michel befürwortet – um das Unternehmen zu retten – eine Teilrevision[1].

Der Umfang der Verfassungsrevision nach Seilers und Michels Vorstellungen[1] umfasst folgende Punkte:

- Finanzreform;
- Trennung der vollziehenden von der richterlichen Gewalt in Administrativfällen;
- Verminderung der Zahl der Regierungsräte, der Departemente und der Mitglieder des Obergerichts;
- «Direkte Wahlen, wo dann der gemeine Mann auch etwas zu sagen habe»[1].
- «Mehrere anzubegehrende Erleichterungen, wie z.E. Abschaffung der Handänderungsgebühren, Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs in Waisensachen und für die Notarien und Schreibereien; Verkürzung der Prozeßform»[2].

Am 31. August tritt die ganze Revisionskommission zu einer weiteren Sitzung in *Wimmis* zusammen[1]. Nach einem Rapport der Redaktionskommission wird die Grundsatzfrage «Verfassungsrevision im Oberland, ja oder nein?» diskutiert. In der Schlussabstimmung entscheidet sich «die Mehrheit für Revision». Dies ist ein persönlicher Erfolg für Michel und Seiler, die beide vehement für eine Revision eintreten, unterstützt von Dr. Mani[1].

Ein Antrag, die Redaktionskommission aufzulösen, wird abgelehnt, und statt dessen werden zwei weitere Mitglieder in diese Kommission abgeordnet, und zwar Dr. med. Johannes Mani und Grossrat Monnard. Die Kommission soll die bisher erarbeiteten Revisionspunkte weiter

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837.

[2] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

ausarbeiten; ihre personelle Zusammensetzung verspricht ein Ergebnis radikaler Ausprägung.

Gegen eine Revision stellen sich die Ausgeschossenen aus *Saanen, Frutigen* und *Oberhasli*. Einzelne aus Ablehnung eines besonderen Revisionsantrages, wie der Forderung nach direkten Wahlen; alle zusammen lehnen sie jedoch die sich an der Sitzung des 31. August abzeichnende Sonderlösung Oberland ab: die Ausgeschossenen dieser drei Ämter wollen bezüglich der Revisionsfrage *ausdrücklich* «keine partiellen Beschlüsse, sondern die andern Landestheile um ihre Ansichten fragen![1]». Es wird betont, dass eine Verfassungsrevision nicht bloss einen Teil der Staatsbürger betreffe und daher nicht bloss von den sieben oberländischen Ämtern an die Hand genommen werden dürfe, sondern dass dazu «das Gesamtvolk zuständig» sei[2].

Doch «ohngeachtet mehrmals über diese Frage die Abstimmung verlangt wurde»[3] – ob Revision durch Gesamtkanton oder durch Oberland allein –, lassen es die Interlakner Abgeordneten, voran Michel und Seiler sowie Dr. Mani, zu keiner Abstimmung kommen[3]. Dies hat nichts anderes zu bedeuten, als dass die Absicht der Ultras aus dem Bödeli, *eine Verfassungsrevision vom Oberland fürs Oberland* anzustreben, von den Ausgeschossenen von Saanen, Frutigen und Oberhasli erkannt und bekämpft wird.

Dass die Verfassungsrevision *vom Oberland allein* geplant wird, war eigentlich schon im Juli in Interlaken sichtbar geworden, als lediglich Abgeordnete aus den «Amtsbezirken des ehemaligen Cantons Oberland»[4] in die Revisionskommission aufgenommen worden waren. Dass die Revision aber auch *für das Oberland allein* geplant ist, wird erst im Verlauf der Verhandlungen für jedermann deutlich. Namentlich in der Sitzung vom 31. August in Wimmis, an welcher es erst gerüchteweise, dann jedoch allgemein bekannt wird, dass die «Interlakner auf einen

[1] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Kohli, IX. 1837; Belp, 19. V. 1837, J. Bach, 30. VIII. 1837; J. Bach, 2. IX. 1837.

[2] A Dipl Dep *17*, 601 (7. VIII. 1837).

[3] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unterledigte Anzeigen: Kohli IX. 1837.

[4] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

Canton Oberland losgehen wollen»[1]. Diesen Endzweck lehnen die Frutiger unverzüglich ab, und Saanen kündigt eine ebensolche ablehnende Haltung an.

Die Kommission geht am 31. August mit dem Beschluss auseinander, am 28. September 1837 im *Gwatt* eine Volksversammlung abzuhalten. Es wird verkündet, dass «am 28. [September] die Interlakner mit der Sprache kommen werden»[1] und man nachher endgültig über das Projekt entscheiden werde.

Der weitere Verlauf der Ereignisse kann nicht verfolgt werden, weil sich hier eine Lücke im Bestand der erhaltenen Akten zeigt, wodurch mancher Zusammenhang verborgen bleibt. Die Existenz der entsprechenden Akten lässt sich bis in den Monat Mai 1839 verfolgen, bis zu einem Zeitpunkt also, in welchem wiederum Bestrebungen zur Separation des Oberlandes im Gange sind. Auffallenderweise findet sich bei erster amtlicher Kenntnisnahme dieser Separationsabsichten auch eine Lücke in den Missiven der Kantonspolizei (29. Mai bis 5. Juni 1839). So ist es denkbar, dass eine Behörde eine besondere Dokumentation zur oberländischen Separation angelegt hat – die bis heute aber unauffindbar und unbekannt geblieben ist – oder dass die entsprechenden Akten systematisch ausgemerzt worden sind[2].

Zwischen 1837 und 1841 sind im Berner Oberland ständig Stimmen vernehmbar, die für eine Separation von Bern eintreten. Als Zentren

[1] A Dipl Dep *17*, 595 (24. VII. 1837).

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Justizsektion. Varia *30164* (Vernehmung Michel, Bern, 30. III. 1839; Frage 19). – M Dipl Dep *11*, 366 f (25. IV. 1838), 374. – A Dipl Dep *27a*, 1 (Notizen der Canzlei, Heft, S. 3–12). – StAB.K. Bestände im Jahr 1970 verglichen mit den Registern in *L 157*, Inventarband «Chronologisches Verzeichnis der Fiscal- und Criminalprozeduren, 1803–1848». (Nun aufgestellt im StAB B IX und BB IX OG; u.a. im Gestell 432). Dabei fehlten: in der Abteilung 1803–1831 die Nummer: *1124* Friedrich Koch und Consorten (1814); in der Abteilung 1831–1848 die Nummern: *1022* Mühlemann und Consorten, Bönigen; *1981* Michel Rechtsagent, Bönigen. Eine Gesamtlücke umfasst die Nummern *2573 bis 5537*, was darauf deutet, dass diese Aktenbestände fälschlicherweise einer Gesamtvernichtung zum Opfer gefallen sind oder noch «irgendwo» stehen. Darunter befinden sich die Nummern: *2723* Schläppi Heinrich, Wilderswil; *2823* Michel Peter, Brienzwiler; *3122* und *4346* Fischer Johannes, Brienzwiler; *3617* Brienzwiler Auflauf; *3888 und 5321* Schild, Wasserwendi.

erweisen sich dabei das Bödeli und das Simmental; aus dem Oberhasli sind gleiche Töne zu hören, doch erst nach den Zürcher Ereignissen vom September 1839 und deutlich in einer gleichen puritanisch-konservativen Ausrichtung[1].

Im Amt Interlaken und im Simmental dagegen werden die Trennungsbegehren vom politisch radikalen Lager geäussert[2], das von «den Michel von Bönigen und Willi von Oberhasli»[3] angeführt wird. Das politische Programm, dessen Verwirklichung mit der Bildung eines autonomen Kantons im Oberland angestrebt wird, ist identisch mit jenem, das im Frühjahr 1837 im Bödeli und im Spätsommer des gleichen Jahres im Revisionsverein propagiert worden ist[2].

Dass die separatistischen Bestrebungen – soweit sie verfolgbar sind – keine greifbar reale Form annehmen, dass die *politischen Ansätze* – wie so oft im Verlauf der Geschichte des Oberlandes – scheitern, ist mit dadurch bedingt, dass sich *keine Führerpersönlichkeit* findet, welche alle oberländischen Ämter hinter sich zu vereinigen imstande wäre: die Ultra-Radikalen hoffen vergeblich auf «das Erscheinen eines nach ihren Wünschen handelnden Messias»[2].

d) Das Urteil zum Oberrieder-Zug

Am 19. Februar 1840 fällt das Amtsgericht Interlaken sein Urteil: es sollen «die Angeklagten von fernerer Strafe frey gesprochen und ihnen lediglich die Kosten der Untersuchung mit Ausnahme derjenigen des militairischen Zuges, die der Fiskus tragen soll, auferlegt» werden[4]. Das von seiten der Regierung «bey dem gutgesinnten, Ruhe und Ordnung liebenden Theil des Volkes» für den Fall einer «Freysprechung oder unverhältnismä-

[1] AB Oberhasli 1841. – Vgl.: A Dipl Dep *17*, 783, 787 (13., 15. IX. 1839). – A Dipl Dep *19*, 483. 487 (18., 30. IX. 1839).

[2] BB IX Justiz- und Polizeidepartement. Centralpolizei. Unerledigte Anzeigen: Schletti, Blankenburg 8. I. 1838. – Centralpolizeidirektor J. Weber an Regierungsstatthalter von Interlaken, 3. Juni 1839, Dokument 929. – AB Obersimmental 1839 (Schletti, 1. XII. 1839). – AB Obersimmental 1840 (Schletti, IV. 1841).

[3] A Dipl Dep *19*, 483 (18. IX. 1839).

[4] A Dipl Dep *17*, 815 (20. II. 1840).

ßig gelinden Bestrafung» grosse Missstimmung befürchtet wird, wird der Regierungsstatthalter angewiesen, im Namen des Staates den Rekurs an das Obergericht zu erklären[1].

Doch das Obergericht folgt weitgehend dem milden Urteil des Amtsgerichts und bestätigt dadurch, was die schwarze Partei seit langem öffentlich äussert: «daß man sie nicht strafen dürfe»[2]. Enttäuscht zeigen sich die Ultra-Radikalen, welche ihre politischen Gegner hart bestraft sehen möchten[3].

Das Obergericht fällt sein Urteil am 18. September 1840[4]: Von den 81 Angeklagten werden 26 Personen «wegen Störung der öffentlichen Ruhe [und] ordnungswidriger Auftritte» verurteilt. Die andern 55 Personen werden von weiterer Strafe freigesprochen bei Verlust jeglichen Anspruches auf Entschädigung und Aufsichtragen der jeweiligen Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten.

- Johannes Huggler wird zu 200 Franken Busse und 50 Tagen Gefangenschaft verurteilt und hat die Gefangenschafts- sowie drei Zwölftel der Untersuchungskosten selber zu tragen.
- Seine Brüder, Heinrich, Melchior und Ulrich Huggler werden zu je 80 Franken Busse und 20 Tagen Gefangenschaft verurteilt, sowie zur Bezahlung ihrer Gefangenschaftskosten und drei Zwölftel der Untersuchungskosten. Das gleiche Urteil, jedoch mit 100 Franken Busse und 25 Tagen Gefangenschaft trifft Melchior Abplanalp, Peter Otth und Dr. med. Peter Schild.
- 40 Franken Busse und 10 Tage Gefangenschaft, doch bloss zwei Zwölftel der Kosten haben Hans Huggler, Hans Amacher, Caspar Schild, Melchior Schild und Caspar Glatthard zu tragen. Acht Tage Gefangenschaft ohne Busse bei obigen Bedingungen trifft eine Gruppe weiterer 14 Personen.

[1] M Dipl Dep *12*, 280 (22.X.1839). – Vgl. dazu: A Dipl Dep *17*, 815.
[2] A Dipl Dep *36*, 356.
[3] A Dipl Dep *17*, 815. – M Dipl Dep *12*, 280.
[4] Manual des Obergerichts *44*, Seiten 477–496. Polizeirichterliche Sentenz Nr. 985.

e) Der Rückhalt der Ultra-Radikalen und ihrer Idee von der Separation in der Bevölkerung

Wie gross der Rückhalt der Separationsidee und die Bereitschaft zur Unterstützung der öffentlich dafür werbenden Personen in der Bevölkerung ist, zeigt sich unter anderem daran, dass kein Ultra-Radikaler im Gefolge der Vorstellungen von 1833 und 1835 oder nach Trennungsprojekt und Revisionsverein jemals im Amt Interlaken nicht mehr als Grossrat gewählt worden wäre, im Gegenteil. Christian Mühlemann, Friedrich Seiler und Christian Bhend, die an Trennungsprojekt und Revisionsverein massgeblich beteiligt sind, ziehen im Herbst 1837 als neu gewählte Abgeordnete von Interlaken in den Grossen Rat ein [1]. An der Wahlversammlung vom 23. Oktober 1837 fallen zudem die Wahlvorschläge für den Amtsgerichtspräsidenten von Interlaken auf die beiden Hauptexponenten des Trennungsprojektes: Johannes Michel und Christian Mühlemann aus Bönigen. Michel erhält dabei 100 und Mühlemann 74 Stimmen von 141 Wahlmännern [2].

Die Popularität von Michel und Mühlemann nimmt auch nach 1837 nicht ab, werden doch beide auch 1839 und 1845 je mit grosser Stimmenmehrheit wieder als Kandidaten für die Stelle des Amtsgerichtspräsidenten von Interlaken gewählt [3].

Während diese beiden Exponenten der Separationsidee im Oberland über Jahre hinweg ihre Popularität bewahren und stets über genügend Anhang verfügen, um politische Gegner vom Amt des Gerichtspräsidenten fernzuhalten, nimmt nach 1837 die Anteilnahme der Bevölkerung im Oberland am politischen Geschehen deutlich ab. Aufgrund der *Teilnahme an den Urversammlungen* der Jahre 1837 bis 1845 zeigt ein *Vergleich* der Zahl der anwesenden *Wahlberechtigten* mit der Zahl der zu wählenden *Wahlmänner* folgende Entwicklung (auf je 100 Einwohner ist ein Wahlmann zu wählen) [4]: Im Jahr *1837* beträgt die durchschnittliche Beteiligung im Kanton Bern an den Urversammlungen 3,125; das heisst, im Durchschnitt entfällt ein Wahlmann auf 3,125 anwesende Wahlberechtigte.

[1] A Dipl Dep *58*. – A Dipl Dep *59*. – A Dipl Dep *60*. [2] A Dipl Dep *59*, 269.
[3] A Dipl Dep *30*, 752. – A Dipl Dep *60*, 305.
[4] A Dipl Dep *56*, Vortrag 13.XI.1837. – M Dipl Dep *11*, 192 f. – A Dipl Dep *30*, 446, 526. – A Dipl Dep *61*, 478–547. – A Dipl Dep *59*, 206–217.

Die *geringste Beteiligung* weisen die Ämter Schwarzenburg (0,72), Trachselwald (0,92) und Konolfingen (0,98) auf. Die *grösste Beteiligung* findet sich in den Amtsbezirken des Jura und im Oberland; das heisst in jenen Gegenden, die auch politisch unruhig sind (hier erfolgen im Vergleich zum ganzen Kanton zahlenmässig auch auch am meisten Einsprachen gegen Wahlresultate). Alle *übrigen Ämter* des Kantons weisen eine Beteiligung auf, die unter dem Durchschnitt des Kantons liegt (ausgenommen Fraubrunnen mit 3,16).

Pruntrut (Amt)	12,2	(Durchschnitt Kanton: 3,125)
Freiberge	12,2	
Delsberg	8,6	
Oberhasli	5,6	
Courtelary	5,5	
Interlaken	4,7	
Münster	3,4	
Frutigen	3,2	
Saanen	3,2	

In einzelnen oberländischen Kirchgemeinden erreicht die Beteiligung den gleichen hohen Stand wie im Jura:

Innertkirchen	13,0
Brienz	12,2
Meiringen	7,3
Beatenberg	6,5
Unterseen	3,9

Geringe Beteiligung findet sich in Frutigen: 1,2, oder in der Stadt Thun: 2,7.

Ausgesprochen schlechte Beteiligung – das heisst politische Gleichgültigkeit – findet sich in:

Lützelflüh	0,8
Wahleren	0,6
Dürrenroth	0,5
Vechigen	0,4
Eriswil	0,4

Im Jahr 1837 findet sich demnach die grösste Beteiligung an der Wahl von Wahlmännern zur Bestellung der Grossräte im Jura und in den oberländischen Ämtern Oberhasli und Interlaken. Dieses Bild[1] ändert sich in den Jahren von 1839 bis 1845 einzig in bezug auf das Oberland: gemessen am Kantonsdurchschnitt, bleibt die Beteiligung regelmässig im Jura am grössten; Schwarzenburg, Trachselwald, Signau und Konolfingen weisen regelmässig die geringste Beteiligung auf; das heisst, das *politische Interesse* bleibt hier *stabil*. Im Mittelland liegt die Beteiligung dauernd knapp unter dem Durchschnitt. Im *Oberland* dagegen *sinkt* die Beteiligung nach 1837 bis 1845 auf einen Tiefstand ab, wie ihn sonst nur emmentalische Ämter aufweisen!

Amt	1837	1839	1741	1843	1845
Interlaken	4,7	1,1	1,0	2,4	1,06
Frutigen	3,2	2,5	0,95	2,26	2,5
Obersimmental	1,4	0,9	0,9	1,7	3,4
Niedersimmental	1,6	1,1	1,7	1,9	1,3
Thun	1,9	1,2	1,0	1,3	1,9
Saanen	3,2	7,9	7,7	3,6	
Oberhasli	5,6	4,6	6,6	4,3	2,4
Schwarzenburg	0,7	0,4	0,3	0,4	0,3
Trachselwald	0,9	0,8	0,7	0,9	0,9
Pruntrut	12,2	8,4	9,9	7,6	5,9
Freiberge	12,2	11,1	9,9	7,7	6,0
Kanton	3,12	2,44	2,32	2,39	2,09
Kirchgemeinde					
Brienz	12,2	0,45	0,35	0,25	0,54
Beatenberg	6,5	1,0	1,8	2,4	2,7
Unterseen	3,9	1,2	1,3	1,1	1,8
Frutigen	1,2	1,2	0,4	1,4	1,9
Meiringen	7,3	7,4	10,0	2,5	2,2
Innertkirchen	13,0	2,2	5,8	5,9	3,8

Im ganzen Kanton nimmt von 1837 bis 1845 die Beteiligung der wahlfähigen Bevölkerung an den Urversammlungen ab, doch nirgendwo so ausgeprägt wie im Oberland und im Jura. Für das Oberland,

[1] A Dipl Dep *30*, 488 (Jahr 1839). – A Dipl Dep *30*, 540 (Jahr 1841). – A Dipl Dep *30*, 658 (Jahr 1843). – A Dipl Dep *30*, 740 (Jahr 1845).

besonders jene eine Separation befördernden Gebiete im Bödeli und in Brienz, heisst das, dass nach 1837, nach dem Höhepunkt separatistischer Bestrebungen, die Bevölkerung ermüdet und resigniert.

Die separatistischen Bestrebungen der Jahre 1838 bis 1841 haben, von hier gesehen, nie eine Chance gehabt, den Grossteil der Bevölkerung hinter sich zu bringen. Die grosse Beteiligung im Jahre 1837 im Oberland an den Urversammlungen, wobei mehrheitlich Wahlmänner bezeichnet werden, welche die Exponenten der Trennung als Grossräte oder als Kandidaten für Gerichtsstatthalter-Stellen wählen, zeigt indessen, wie gross die Popularität der Separationsidee gewesen sein muss. Denn bei gleichbleibenden sozialen und ökonomischen Verhältnissen vermögen die politischen Ereignisse von 1845 und 1846 nicht mehr so viele Bewohner im Oberland zu politischer Anteilnahme zu mobilisieren, wie es das Jahr der Separationsbemühungen vermocht hatte.

Die grosse Abnahme in der Beteiligung der Bevölkerung an Urversammlungen zwischen 1837 und 1839 zeigt sich in gleicher Eindrücklichkeit auch bei Betrachtung der Präsenz der von den Urversammlungen gewählten Wahlmänner an den Wahlversammlungen. Im Amt Interlaken, das heisst hier, wo stets das Zentrum der politischen Aktivität des Oberlandes gelegen hatte, fehlen 1839 50% der Wahlmänner ohne ersichtlichen Grund. Die Teilnahme steigt nach 1839 bis 1845 wieder an, erreicht jedoch nie mehr den hohen Grad wie es vor 1837 üblich gewesen ist[1]:

(Anzahl anwesender Wahlmänner vom Total der gewählten Wahlmänner)

	Interlaken	Oberhasli	Frutigen	Thun	Saanen	Niedersimmental	Obersimmental
1833	166 von 172	63	97 von 97	211	46 von 46	87 von 96	49 von 71
1835	172 von 175	52	97 von 97	176 von 176	45 von 45	87 von 96	68 von 73
1837	141 von 142	65 von 65	96 von 97	208 von 220	44 von 45	90 von 94	70 von 71
1839	80 von 175	57 von 66	97 von 97	206	45 von 45	85 von 96	72 von 75
1841	135 von 177	69 von 69	94 von 98	206 von 221	45 von 45	88 von 97	68 von 75
1843	166 von 178	70 von 70	97 von 97	203 von 221	45 von 45	96 von 98	76 von 77
1845	162 von 180	72 von 74	96 von 97	212 von 225	45 von 45	90 von 98	80 von 81

[1] A Dipl Dep *30*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *58*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *59*, Amtswahlen. – A Dipl Dep *60*, Amtswahlen.

f) Die Orientierungslosigkeit

Die Haltung der Regierung gegenüber den politischen Ereignissen im Oberland von 1837 verrät Schwäche und Inkonsequenz; die gleiche Inkonsequenz findet sich auch auf seiten der Ultras im Oberland, wodurch ihr Separationsprojekt und sie selbst stark an Glaubwürdigkeit verlieren.

Vom Regierungsrat wird im Grossen Rat über die Angelegenheit der Trennungsabsichten *nichts* bekanntgegeben, und in eigener Kompetenz wird der Anlass mit Stillschweigen geduldet. Die Brienzwiler und Oberrieder Ereignisse dagegen werden als *Staatsaffäre* behandelt, wo doch bei *beiden Anlässen* der *Staat in Frage gestellt* wird[1]. Es sind vor allem die Brüder Schnell, Regierungsrat Karl und Grossrat Johannes, welche mit der allergrössten Empfindlichkeit auf die Brienzwiler-Sache reagieren, während beide persönlichen Kontakt zu Michel und dessen Anhängern in Bönigen haben und wahrscheinlich auch seine politischen Pläne kennen, zumal sie bei der ersten (verbotenen) Volksversammlung von Interlaken im Mai 1837 auch anwesend sind.

Johannes Schnell bezichtigt Regierung und Unterbehörden am 10. Mai 1837 im Grossen Rat «förmlich der Blindheit und Schwachheit», weil sie nach seiner Meinung «nicht zur rechten Zeit Hand geboten haben, um solche verbrecherische Umtriebe im Keime zu erstikken». Karl Schnell meldet sich in der darauf ausbrechenden Diskussion auch zum Wort und pflichtet seinem Bruder bei: der Regierungsrat müsse unverzüglich und bestimmt handeln, wolle er sich nicht der Gefahr aussetzen, dass ihm einmal könne «Connivenz», das heisst «durch die Finger sehen» vorgeworfen werden. Er zieht eine Verbindungslinie zur Tätigkeit der «Waldshuter Herren»: «Die Faktion will, was die Aristokraten von jeher gesucht haben, nämlich glauben machen, es sei zwischen Freiheit und Frechheit kein Unterschied, und zu dem Zwecke will sie durch ihr Wühlen die Freiheit zur Frechheit und die Frechheit zur Anarchie steigern[1]». Für die Schnell hat die Frechheit eine schwarze Farbe, Frechheit der weissen Partei betrachten sie nicht.

[1] Vgl.: Verhandlungen des Grossen Rates, 1837.

Die mangelnde Konsequenz der Regierung, die sich in der ungleich langen Elle zeigt, womit die beiden politischen Lager des Oberlandes gemessen werden, findet sich auch auf der Seite der Ultra-Radikalen im Oberland. Johannes Michel, einer der Hauptinitianten der Separation, scheut sich nicht, während das Trennungsprojekt noch besprochen wird, im Juli 1837 eine Beförderung durch die Regierung zum Kreiskommissar im IV. Militärkreis mit Hauptmannsrang anzunehmen[1].

Ausdruck dieser *politischen Orientierungslosigkeit* ist ein Gedicht, das Mitte Mai in Bern publiziert wird[2]:

«Was hat denn das Oberland jetzt zu klagen?
Im Unterland will's ja auch noch nicht tagen!
Der Nebel stinkt noch überall,
Im ganzen Land, über Berg und Thal;
Er ist so dick, man müßt ihn zerhauen,
Um wiederum Recht und Wahrheit zu schauen.
Drum schneit's auch noch in Mitte May,
Man will selbst nicht, daß es gut Wetter sey.
Wo ist guter Rath theurer, als im Großen Rath,
Wo kommt es minder zu großer That?
Wenn Schimpfen und Wüthen ist eine Wehr,
Wie steht es denn um des Landes Ehr'!
Selbst die Sicherheit ist nicht sicher mehr,
Und das Vereinen hassen sie gar zu sehr;
Das Entzweien geht ihnen besser von Hand,
Das fühlt man schwer zu Stadt und Land;
Die Freiheit der Person ist worden der Freiheit Hohn,
Und Spott der wahrhaft Freien Lohn;
Die Gleichheit giebt uns zweierlei Ellen:
Das Danken wir Alles doch den Schnellen!
[...]
Das ist eben der rechte Fortschritt der Zeiten,
Daß man Alles kann wieder ins Alte leiten;

[1] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 4. V.; 4. VII. 1837.
[2] Allgemeine Schweizerzeitung, Bern, 13. V. 1837.

Alles thun, was man geheißen hat schlechte Sachen,
Und es Alles zehnmal ärger machen;
Freie Gewalt ausüben über das Lumpenpack,
Und die Freiheit behalten im eigenen Sack!
Für den Teufel, den du hast getrieben aus,
Sind sieben andre gefahren ins Haus;
Für Einen der alten Aristokraten
Sieben neue Burgdorfer- und Dorfmagnaten.
Drum klag dich nur nicht, liebes Oberland,
Wir haben es auch so in jedem Stand.»